



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 20.12.2019

Stand der Umsetzung des Volksbegehrens Artenvielfalt „Rettet die Bienen!“ und des Begleitgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern

Das Volksbegehren Artenvielfalt „Rettet die Bienen!“ wurde am 17.07.2019 als Gesetz samt Begleitgesetz und umfassendem Maßnahmenpaket im Landtag verabschiedet und ist am 01.08.2019 in Kraft getreten. Nun stellt sich die Frage, wie die dort enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (§ 1 Art. 19 Abs. 1 Satz 2) beschlossen wurde: „Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst“, welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Punkt 1 genannte Forderung zu erfüllen? 3
- 1.2 Um wie viel Prozent der bayerischen Offenlandfläche wurde der in Frage 1.1 genannte Biotopverbund seit dem 01.08.2019 bis heute erweitert? 3

- 2.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (§ 1) beschlossen wurde: „Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.“, wie viel Prozent der landwirtschaftlich genutzten (staatlichen) Flächen Bayerns wurden in den vergangenen fünf Jahren gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile aufgeschlüsselt nach Jahren sowie staatlichen und nichtstaatlichen Flächen)?..... 3
- 2.2 Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Frage 2.1 genannte Forderung zu erfüllen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. Mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 wurde folgende Änderung der Bayerischen Bauverordnung (§ 3) beschlossen: „Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden.“ 4
- 3.1 Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Nummer 3 genannten Forderungen zu erfüllen? 5
- 3.2 Wo wurden die in Nummer 3 genannten Forderungen bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung oder in der Planung zur Umsetzung? 5
- 4.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (§ 5) beschlossen wurde: „Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit.“, ab welcher Linie bzw. Stelle bemisst sich der genannte Gewässerrandstreifen (bitte mit Begründung)? 5
- 4.2 Wie viele Hektar (ha) Gewässerrandstreifen, die die in Frage 4.1 genannten Konditionen erfüllen, wurden seit dem 01.08.2019 in Bayern geschaffen (bitte geografisch auf einer Karte darstellen, nach Bemessungsart und prozentualem Zuwachs aufschlüsseln und den Anteil derartiger Gewässerrandstreifen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung insgesamt angeben)? 6
- 4.3 Wie werden die Flächen der Gewässerrandstreifen des Freistaates Bayern genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nicht-Nutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)? 6
- 5.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (§ 6) beschlossen wurde: „Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde.“, auf welchen vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen werden bisher Totalherbizide eingesetzt? 7
- 5.2 Auf wie vielen ha der vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Fläche werden Totalherbizide eingesetzt? 7
- 5.3 Aus welchen Gründen werden auf den in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Flächen nach dem 01.08.2019 noch immer Totalherbizide eingesetzt? 7
- 6.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Waldgesetzes für Bayern (§ 8) beschlossen wurde: „Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen).“, welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die hier genannte Forderung zu erfüllen? 8
- 6.2 Wie wird sichergestellt, dass das grüne Netzwerk repräsentativ ist im Hinblick auf die ökologisch wertvollsten Waldgebiete, die Waldgesellschaften, die Naturräume und verschiedenen Flächengrößen? 8
7. Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (§ 10) beschlossen wurde: „Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“, inwiefern wurde die genannte Forderung in der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen sowie bei den Lehr- und Lernmitteln seit dem 01.08.2019 bayernweit bereits umgesetzt bzw. befindet sich momentan in der Umsetzung oder wird zur Umsetzung geplant? 8

- 8.1 Welche Verordnungen und Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen der zuständigen Staatsministerien wurden zur Umsetzung der in den Fragen 1 bis 7 genannten Gesetzesänderungen erlassen bzw. an die untergeordneten Behörden oder an Kommunen verschickt (bitte diese im Wortlaut der Antwort beifügen)? 9
- 8.2 Welche Verordnungen und Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen der verschiedenen Staatsministerien an die untergeordneten Behörden oder an Kommunen sind darüber hinaus in Vorbereitung (bitte mit Angabe zu den voraussichtlichen Publikationsdaten)? 10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 17.02.2020

- 1.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (§ 1 Art. 19 Abs. 1 Satz 2) beschlossen wurde: „Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst“, welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Punkt 1 genannte Forderung zu erfüllen?
- 1.2 Um wie viel Prozent der bayerischen Offenlandfläche wurde der in Frage 1.1 genannte Biotopverbund seit dem 01.08.2019 bis heute erweitert?

Um den Biotopverbund so auszuweiten, dass seine Funktionalität optimiert und der Flächenanteil im Offenland bilanziert werden kann, sind konzeptionelle, naturschutzfachliche, technische und haushalterische Vorarbeiten erforderlich, die das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) unmittelbar nach den Beschlüssen des Landtags in Angriff genommen hat. Da an der Umsetzung von Maßnahmen vor Ort auch die vorgesehenen Biodiversitätsberater und Wildlebensraumberater mitwirken sollen, führen die für diese Stellen zuständigen Ressorts regelmäßig Abstimmungsgespräche. Bis zur Besetzung der vorgesehenen Stellen sollen die notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sein.

- 2.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (§ 1) beschlossen wurde: „Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.“, wie viel Prozent der landwirtschaftlich genutzten (staatlichen) Flächen Bayerns wurden in den vergangenen fünf Jahren gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile aufgeschlüsselt nach Jahren sowie staatlichen und nichtstaatlichen Flächen)?

Bezüglich des aktuellen Stands der ökologischen Bewirtschaftung von Flächen des Freistaates Bayern wird auf die Drs. 18/3709 vom 15.11.2019 betreffend „Landwirtschaftliche Flächen in Bayern“ verwiesen.

Die Entwicklung des Anteils der nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (LF) in Bayern an der Gesamt-LF in den letzten fünf Jahren stellt sich wie folgt dar:

| Jahr | Anteil der Ökofläche an der LF |
|------|--------------------------------|
| 2015 | 7,5 % |
| 2016 | 8,7 % |

| Jahr | Anteil der Ökofläche an der LF |
|------|--------------------------------|
| 2017 | 9,0 % |
| 2018 | 10,7 % |
| 2019 | 11,5 % ¹ |

Da der Landwirtschaftsverwaltung bisher keine Information zu Eigentumsverhältnissen (Flächen des Freistaates Bayern), sondern nur zu den Nutzungsverhältnissen (Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus) vorliegen, ist es nicht möglich, für staatliche Flächen, die verpachtet oder mit Nutzungsrechten belegt sind (z. B. Almflächen), belastbare Auskunft über eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu geben. Das betrifft auch etwaige Auswertungen für die Vergangenheit.

Mit Blick auf die jährliche Berichtspflicht zum ökologischen Landbau sind erste Schritte eingeleitet, um die Informationen der Vermessungs- und Landwirtschaftsverwaltung miteinander zu verschneiden.

2.2 Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Frage 2.1 genannte Forderung zu erfüllen?

Mit Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vom 16.09.2019 (siehe Anlage) wurden alle Ressorts auf die Verpflichtung aus Art. 1a BayNatSchG hingewiesen. Am 31.07.2019 wurde das neue Landesprogramm „BioRegio 2030“ von der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber im Ministerrat vorgestellt, wie das Ziel „30 Prozent Ökolandbau bis 2030“ erreicht werden soll. Das StMELF wurde mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausbau des Ökolandbaus in Bayern beauftragt. Mit der Umsetzung der Einzelmaßnahmen wurde bereits begonnen.

Der Ausbau des Ökolandbaus in Bayern kann nur gelingen, wenn parallel zum wachsenden Angebot auch die Nachfrage nach ökologischen Produkten aus Bayern gesteigert wird. Die Gemeinschaftsverpflegung ist dafür ein wichtiger Hebel. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 13.01.2020 beschlossen, dass die staatlichen Kantinen zum Vorbild werden sollen. Sie werden bis 2025 ihr Angebot an regionalen und ökologischen Lebensmitteln deutlich vergrößern. In den Kantinen der Staatsministerien und ihrer nachgeordneten Behörden sollen dann mindestens 50 Prozent der eingesetzten Lebensmittel aus regionaler oder ökologischer Erzeugung stammen. Das gilt für alle Kantinen der Staatsministerien und der Staatskanzlei bis zu den nachgeordneten Staatsbehörden. Das StMELF wird die Kantinen bei der Umsetzung mit einem umfassenden Maßnahmenpaket unterstützend begleiten.

3. Mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 wurde folgende Änderung der Bayerischen Bauverordnung (§ 3) beschlossen: „Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden.“

Mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 wurde zudem folgende Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (§ 9) beschlossen: „Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstige straßenbegleitende Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden.“

¹ vorläufig

3.1 Welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die in Nummer 3 genannten Forderungen zu erfüllen?

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen des Freistaates zuständigen staatlichen Bauämter, deren Fachaufsicht (Regierungen), die Landesbaudirektion Bayern und die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen und Gärten wurden mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 12.09.2019 (siehe Anlage) über die Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) informiert. Den staatlichen Bauämtern wurden damit die Änderungen der BayBO erläutert und Hinweise zur Umsetzung des neuen Art. 7 Abs. 2 BayBO im Rahmen der Planung und haushaltsrechtlichen Verfahren nach den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) gegeben. Das Schreiben wurde in Kopie an die Ressortministerien mit der Maßgabe verteilt, die grundbesitzverwaltenden Dienststellen auf geeignete Weise zu informieren. Zur Unterstützung der Umsetzung wird im Auftrag des StMB derzeit eine Handreichung erarbeitet, die die Möglichkeiten für eine artenschutzfreundliche und klimaresiliente Gestaltung der Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden und deren Außenanlagen auch im Bestand aufzeigen wird.

Das StMB hat zur Umsetzung ein umfangreiches Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung erarbeitet. Das Konzept wird derzeit mit dem StMUV abgestimmt. Es soll ab dem Jahr 2020 sukzessive an den rund 20.000 km Straßen im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Staatsbauverwaltung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers umgesetzt werden.

Die Begrünung von Lärmschutzanlagen zur besseren Einfügung von Straßen in die Landschaft, insbesondere im städtischen und stadtnahen Umfeld war bereits vor der Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ein besonderes Anliegen der Staatsbauverwaltung bei der Umsetzung der Straßenplanungen und wird auch künftig weiter konsequent umgesetzt. Zudem wird sie zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die ökologischen Anforderungen richten und ihre Planungen dahin gehend optimieren. Allerdings darf insbesondere die bautechnische und statische Prüfbarkeit des begrün-ten Ingenieurbauwerks nicht aus den Augen verloren werden.

3.2 Wo wurden die in Nummer 3 genannten Forderungen bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung oder in der Planung zur Umsetzung?

Daten über Begrünungsmaßnahmen bei staatlichen Hochbaumaßnahmen seit Inkrafttreten des neuen Art. 7 Abs. 2 BayBO werden nicht erfasst. Der Bericht zum Beschluss des Landtags vom 09.03.2017 betreffend Maßnahmen zur Gebäudebegrünung bei staatlichen Bauämtern (Drs. 17/15877) weist exemplarisch an 150 Beispielen nach, dass bereits bisher nicht nur nach den Vorgaben aus der Bauleitplanung, sondern auch mit Selbstverständnis dem ökologischen Anspruch bei der Lösung von Planungs- und Bauaufgaben Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Maßnahmen infolge der Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

4.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (§ 5) beschlossen wurde: „Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit.“, ab welcher Linie bzw. Stelle bemisst sich der genannte Gewässerrandstreifen (bitte mit Begründung)?

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit.

Art. 21 BayWG ist eine gesetzliche Regelung zu § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG. Der Gewässerrandstreifen gemäß Art. 21 Abs. 1 BayWG bemisst sich gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

4.2 Wie viele Hektar (ha) Gewässerrandstreifen, die die in Frage 4.1 genannten Konditionen erfüllen, wurden seit dem 01.08.2019 in Bayern geschaffen (bitte geografisch auf einer Karte darstellen, nach Bemessungsart und prozentualem Zuwachs aufschlüsseln und den Anteil derartiger Gewässerrandstreifen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung insgesamt angeben)?

Die Auswertungen der sog. tatsächlichen Nutzungen (ALKIS-Daten der Landesvermessungsverwaltung) im Maßstab 1 : 5.000 sind in der Antwort zu Frage 4.3 zusammengefasst. Sie basieren auf dem Datenbestand November 2018 und können deshalb keine Auskunft über Änderungen geben, die erst nach dem 01.08.2019 eingetreten sind.

Es können jedoch folgende Grundaussagen getroffen werden: Ackernutzungen sowie dauergartenbauliche Nutzungen auf den angrenzenden Flächen der staatlichen Gewässer erster und zweiter Ordnung machen mit insgesamt weniger als 800 Hektar einen sehr kleinen, untergeordneten Anteil von rund 4 Prozent aus. Sie setzen sich aus mehr als 30.000 Flurstücken mit einer Vielzahl sehr kleiner Splittergrundstücke zusammen. Inwieweit davon Grundstücke im Eigentum des Freistaates berührt sind, ist Gegenstand laufender Auswertungen. Wegen der Kleinräumigkeit dieser Nutzungsmuster lassen sich die Verhältnisse für Bayern in einer Karte nicht adäquat darstellen.

Die im Ressortbereich des StMELF tätigen Bayerischen Staatsgüter werden angelegte Gewässerrandstreifen erstmals mit dem Mehrfachantrag 2020 erfassen. Daher liegen derzeit noch keine belastbaren Daten vor.

4.3 Wie werden die Flächen der Gewässerrandstreifen des Freistaates Bayern genutzt (bitte mit Angabe der prozentualen Anteile zu Nicht-Nutzung, Acker, Grünland, Auwald und Sonstigem)?

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle für Bayern zusammengefasst.

| Nutzungsart (aus tatsächlicher Nutzung – TN) | Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung (10 m beidseitig) | |
|---|--|--------------|
| | ha | % (gerundet) |
| Nicht-Nutzung (Unland) | 4.299 | 22 |
| Acker (inkl. Gartenbau) | 794 | 4 |
| Grünland | 5.708 | 29 |
| Wald (inkl. Gehölzsaum) | 6.133 | 31 |
| Sonstiges (Siedlung, Verkehr, Freizeitnutzung) | 2.976 | 15 |
| Summe: | 19.910 | 100 |

Die Nutzungsarten Wald und Gehölzsaum sind hier zusammengefasst. „Auwälder“ sind im Datenbestand der tatsächlichen Nutzung nicht gesondert ausgewiesen und können deshalb nicht quantifiziert werden.

5.1 Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (§ 6) beschlossen wurde: „Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde.“, auf welchen vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen werden bisher Totalherbizide eingesetzt?

Um einen Vergleich zwischen dem Einsatz von Totalherbiziden vor dem 01.08.2019 und dem Zeitraum danach zu ermöglichen, wurde für eine entsprechende Erhebung in allen Geschäftsbereichen der Staatsregierung der Vergleichszeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019 festgelegt.

Im Ergebnis wurden in diesem Zeitraum Totalherbizide auf

- landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich (inkl. Pflanzgarten, Baumschule) genutzten Flächen,
- Flächen im Rahmen der Forschung und des Versuchswesens sowie
- Nichtkulturland in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt.

5.2 Auf wie vielen ha der vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Fläche werden Totalherbizide eingesetzt?

Im Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019 wurden insgesamt auf 15,23 ha Totalherbizide auf vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen in den in der Antwort zu Frage 5.1 genannten Bereichen eingesetzt. Davon kamen Totalherbizide auf 8,94 ha im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK), auf 5,48 ha im Geschäftsbereich des StMELF und auf 0,81 ha im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) zum Einsatz.

Ziel der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung im Geschäftsbereich des StMUV ist es, grundsätzlich alle landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die langfristig in der Verwaltung der Wasserwirtschaftsämter und damit im Besitz des Freistaates Bayern sind, nach wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen zu pflegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Soweit die Pflege durch die Wasserwirtschaftsämter selbst im Eigenbetrieb erfolgt oder diese durch Dritte im Rahmen von Pacht- oder Pflegeverträgen durchgeführt wird, wird diese unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und ökologischer Vorgaben wahrgenommen. So ist beispielsweise das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und damit auch von Totalherbiziden nicht gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Zeit- und Effizienzgründen nicht alle Behörden und Institutionen des Freistaates Bayerns in die Erhebung mit einbezogen werden konnten (z. B. Schulen). Die Abfrage folgte deshalb vorrangig bei den Behörden und Institutionen, in deren Zuständigkeitsbereichen eine Bewirtschaftung angenommen werden kann.

5.3 Aus welchen Gründen werden auf den in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Flächen nach dem 01.08.2019 noch immer Totalherbizide eingesetzt?

Seit dem 01.08.2019 werden Totalherbizide lediglich noch zum Zwecke der Forschung und der Lehre sowie im Versuchswesen (einschl. Parzelleneingrenzung) eingesetzt. Darüber hinaus können z. B. in ggf. sicherheitsrelevanten Bereichen Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) erteilt werden.

- 6.1** Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung des Waldgesetzes für Bayern (§ 8) beschlossen wurde: „Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen).“, welche Maßnahmen wurden bisher eingeleitet bzw. sind weiterhin geplant, um die hier genannte Forderung zu erfüllen?
- 6.2** Wie wird sichergestellt, dass das grüne Netzwerk repräsentativ ist im Hinblick auf die ökologisch wertvollsten Waldgebiete, die Waldgesellschaften, die Naturräume und verschiedenen Flächengrößen?

Vom zuständigen StMELF wird derzeit ein Gesamtkonzept für das grüne Netzwerk erarbeitet. Die Basis des grünen Netzwerks bilden die vielen, über ganz Bayern verteilten, ökologisch wertvollsten Staatswälder, in denen bereits jetzt keine Nutzung mehr stattfindet. Zudem werden derzeit noch zusätzliche Flächen v. a. in Buchen- und Auwaldlebensräumen identifiziert. Die erste zusätzliche Naturwaldfläche mit rund 960 ha Donau-Auwald im Staatswald der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zwischen Lech-Mündung und Neuburg a. d. Donau wurde von der Staatsministerin Michaela Kaniber im Oktober 2019 bereits angekündigt.

- 7.** Nachdem mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 folgende Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (§ 10) beschlossen wurde: „Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“, inwiefern wurde die genannte Forderung in der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen sowie bei den Lehr- und Lernmitteln seit dem 01.08.2019 bayernweit bereits umgesetzt bzw. befindet sich momentan in der Umsetzung oder wird zur Umsetzung geplant?

Die pädagogische Aus- und Fortbildung, die Lehr- und Bildungspläne sowie die Lehr- und Lernmittel werden regelmäßig an neue Herausforderungen angepasst und aktualisiert. So ist unabhängig von der Änderung der Schulordnung durch das Volksbegehren in § 2 Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) als eines von vier Bildungszielen der Schule bereits festgelegt, dass die Studierenden selbstständig und nachhaltig wirtschaftend agieren sollen, unter besonderer Berücksichtigung der Ökonomie und Ökologie, des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie des Tierwohls. Auch die Lehrpläne der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft, berücksichtigen die Inhalte des Volksbegehrens. Die Lehrpläne sind über das Internet frei zugänglich.

Um die Studierenden der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft, zusätzlich zu sensibilisieren, finden im Rahmen des Unterrichts jährlich Diskussionsrunden mit Schülerinnen und Schülern aus Realschulen und Gymnasien statt. Zudem wurden 2019 erstmals zwölf Projekte des Wettbewerbes der Landwirtschaftsschulen „Biodiversität – Erzeugung gestalten, Arten erhalten“ prämiert.

Den Lehrkräften der agrarwirtschaftlichen Fachschulen in Bayern steht ein eigenes internes digitales und bayernweites Portal für aktuelle Unterrichtsmaterialien zu Verfügung. Vor allem aktuelle Forschungsergebnisse zum Ressourcenschutz und zum Tierwohl kommen zukünftig noch schneller in den Unterricht und damit in die bayerischen Betriebe. Aktuelle Themen werden auch bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte entsprechend gewichtet.

8.1 Welche Verordnungen und Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen der zuständigen Staatsministerien wurden zur Umsetzung der in den Fragen 1 bis 7 genannten Gesetzesänderungen erlassen bzw. an die untergeordneten Behörden oder an Kommunen verschickt (bitte diese im Wortlaut der Antwort beifügen)?

Vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben bzw. versendet:

- Innenministerielles Schreiben (IMS) zu Verbot Totalherbizide vom 22.10.2019 (s. Anlage),
- IMS zu Begrünung von Gebäuden etc. vom 02.10.2019 (s. Anlage).

Vom StMB wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben:

- Schreiben vom 12.09.2019, Az. 12-4200.Klima-2-4, die Umsetzung der Änderungen der BayBO betreffend.

Vom StMJ wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben bzw. versendet:

- Den Justizvollzugsanstalten einschließlich der Bayerischen Justizvollzugsakademie wurden mit justizministeriellem Schreiben vom 01.08.2019, Gz. F2 8060 - VIIa - 4226/2019 (s. Anlage), Vollzugshinweise gegeben.
- Über das Schreiben des StMELF vom 16.09.2019, Gz. L2-7670-1/790 (s. Anlage), und das Schreiben des StMB vom 12.09.2019, Gz. 12-4200. Klima-2-4 (s. Anlage), wurde der nachgeordnete Bereich mit den hiesigen Schreiben vom 02.10.2019, Gz. F2-8060 - VIIa - 4226/2019 (s. Anlage), und vom 09.10.2019, Gz. 5310E - VI - 10996/2019 (s. Anlage), verständigt.

Vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben:

- Informationen der Schulen mit Schreiben vom 01.10.2019, Az. 11.3 - V7130/9 über das Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen (s. Anlage).

Vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) wurden folgende Schreiben anderer Ressorts an den nachgeordneten Bereich weitergeleitet und um Berücksichtigung der darin enthaltenen Vollzugshinweise wurde gebeten:

- Schreiben des StMB vom 12.09.2019 bezüglich ökologischer Gestaltung von staatlichen Gebäuden, deren Außenanlagen sowie der Fassadenbeleuchtung,
- Schreiben des StMELF vom 16.09.2019 betreffend das Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen sowie die Bewirtschaftung von staatlichen Flächen nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus.

Vom StMUV wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben:

- Gemeinsames Umwelt- und Landwirtschaftsministerielles Schreiben (UMS/LMS) zu Definition Uferlinie und Gewässerrandstreifenkulisse vom 06.11.2019 (siehe Anlage).

Vom StMELF wurden folgende Verordnungen und Vollzugshinweise herausgegeben:

- LMS zu Ökolandbau und Verbot Totalherbizide vom 16.09.2019 (s. Anlage),
- drei LMS zu Gewässerrandstreifen vom 14.08., 07.11. und 12.12.2019 (s. Anlage),
- Gemeinsame UMS zu Definition Uferlinie und Gewässerrandstreifenkulisse vom 06.11.2019 (s. Anlage),
- Verordnung über das Walzen von Grünlandflächen (WalzVO) vom 26.11.2019 (s. Anlage),
- AUM-Merkblatt (AUM = Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) vom 30.12.2019 (s. Anlage).

Die aufgeführten Verordnungen und Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen sind in der Anlage im Wortlaut beigefügt.

8.2 Welche Verordnungen und Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen der verschiedenen Staatsministerien an die untergeordneten Behörden oder an Kommunen sind darüber hinaus in Vorbereitung (bitte mit Angabe zu den voraussichtlichen Publikationsdaten)?

Vom StMELF sind folgende Verordnungen, Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen geplant:

- LMS zu Beginn der Antragstellung Mehrfachantrag 2020,
- LMS im ersten Quartal 2020 zu Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG (biologische Vielfalt als vorrangiges Ziel im Staatswald) i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG (Vollzug durch die unteren Forstbehörden).

Vom StMB sind folgende Verordnungen, Vollzugshinweise bzw. sonstigen Anweisungen geplant:

- Handreichung über Möglichkeiten für eine artenschutzfreundliche und klimaresiliente Gestaltung der Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden und deren Außenanlagen, die sowohl den staatlichen Bauämtern als auch den grundbesitzverwaltenden Dienststellen in allen Ressorts und darüber hinaus auch Landkreisen, Kommunen und sonstigen Interessenten, wie z. B. Wohnungsbaugesellschaften, zur Verfügung gestellt werden.
- Einführung des Konzepts zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen für die Bundes- und Staatsstraßen nach erfolgter Abstimmung mit dem StMUV.

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Elektronische Post

Frau Leiterin und Herren Leiter
der Justizvollzugsanstalten
Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth,
Bernau, Ebrach, Kaisheim,
Landsberg a. Lech, Laufen-Lebenau,
München und Nürnberg

Sachbearbeiterin**Telefon****Telefax**

3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mailnachrichtlich:

Herrn Leiter
der Service- und Koordinierungsstelle
für das vollzugliche Arbeitswesen (SeKo)
Schulgasse 17
86641 Rain am Lech

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben**Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom****Datum**

F2 - 8060 - VIIa - 4226/2019

1. August 2019

**Volksbegehren Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern "Rettet die Bienen";
Maßnahmenpaket Artenschutz der Staatsregierung**

Umsetzung in den landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien der Justizvollzugsanstalten

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juli 2019 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern ("Rettet die Bienen!") sowie das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) beschlossen. Bei dem zuerst genannten Gesetz handelt es sich um den Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen", das weitere Gesetz greift Teile des von der Staatsregierung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmenpakets "Annehmen – Verbessern – Versöhnen" auf. Durch die Gesetzesänderungen sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe und Gärtnereien der bayerischen Justizvollzugsanstalten unmittelbar betroffen.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Die Gesetze wurden inzwischen am 31. Juli 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 (S. 405 ff. und S. 408 ff.) veröffentlicht und sind, soweit hier von Interesse, am 1. August 2019 in Kraft getreten.

Für den Bereich der Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien darf ich ergänzend auf Folgendes hinweisen:

1. Die Vorgabe einer Bewirtschaftung der staatlichen Flächen gemäß den **Grundsätzen des ökologischen Landbaus** (Art. 1a Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz [BayNatSchG]) erfüllen die Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien der bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits jetzt. Gleichwohl ist stets ein besonderes Augenmerk zu legen auf die Umstellung weiterer Flächen hin zu deren ökologischen Bewirtschaftung.
2. Bezüglich des in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BayNatSchG enthaltenen **Verbots der Mahd** auf Grünlandflächen ab 1 Hektar **von außen nach innen** hat der Bayerischen Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die Erstellung praxistauglicher und einfacher Handlungsempfehlungen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Bei Vorliegen entsprechender Empfehlungen erfolgt eine zeitnahe Übersendung.
3. Das ab dem Jahr 2020 geltende **Verbot der Durchführung der ersten Mahd vor dem 15. Juni auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns** (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG) ist eine bayernweite Zielvorgabe, die keine erhöhten Anforderungen an den einzelnen Betrieb stellt. Die Umsetzung auf Flächen einzelner Betriebe soll durch freiwillige Maßnahmen (vertragliche Vereinbarungen, Teilnahme an Förderprogrammen) erfolgen, so dass für private Landwirtschaftsbetriebe weiterhin eine staatliche Förderung möglich ist. Daher ist Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG als Soll-Vorschrift ausgestaltet und stellt nur einen Handlungsauftrag an die Verwaltung dar. Eine besondere Verpflichtung staatlicher Betriebe, an der Umsetzung der Zielvorgabe maßgeblich mitzuwirken, lässt sich den vorliegenden Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Insoweit wird die weitere Ausgestaltung durch die zuständigen Behörden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzuwarten sein. Bis dahin wird gebeten, unter Einbeziehung der Gegebenheiten vor Ort über eine Berücksichtigung dieser Vorgaben auf den jeweils bewirtschafteten Grünlandflächen in

eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

4. Für das **Walzverbot von Grünlandflächen nach dem 15. März** (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG) wird neben der Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zudem in Art. 3 Abs. 6 BayNatSchG ein zweistufiges Verfahren für Fälle geschaffen, in denen aufgrund Auswirkungen örtlicher Witterungsverhältnisse eine erhebliche Anzahl von Grundstücken in gleicher Weise betroffen ist und damit eine Vielzahl von entsprechenden Befreiungsgenehmigungen zu erteilen wäre. Soweit im Einzelfall betroffen, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die dort bewirtschafteten Grundstücke durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Regierung erfasst sind oder ob ggf. eine Befreiung im Einzelfall nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu beantragen ist. Für die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden ist in Art. 3 Abs. 7 BayNatSchG ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand normiert.
5. Auf das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung von **Gewässerrandstreifen** nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG sowie die dieses Verbot ergänzenden Regelungen in Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern wird, soweit betroffen, hingewiesen.
6. Bezüglich des gemäß Art. 19 BayNatSchG zu schaffenden **Biotopverbundes** hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert sicherzustellen, dass vor Beginn der Untersuchung zur Biotopkartierung die Grundstückseigentümer einbezogen werden. Dies soll nach Auffassung des Bayerischen Landtags dergestalt erfolgen, dass im Fall der Aufnahme eines Grundstück(s)teils in das Biotopverzeichnis auf Wunsch jedes betroffenen Grundstückseigentümers – zusätzlich zu den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten – ein für ihn gebührenfreies und zu dokumentierendes Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, bei dem das Vorliegen der Biotopeigenschaften überprüft werden soll. Die derzeit vorliegenden Informationen lassen nicht erkennen, ob ein entsprechendes Verfahren bei im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücken ausgeschlossen sein wird. Die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens bleibt insoweit abzuwarten. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass sich aus der Aufnahme eines Grundstück(s)teils in das Biotopverzeichnis unterschiedlichste Folgen ergeben, die auch vollzugliche

Belange tangieren können. Soweit die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens eröffnet wird, erscheint es daher regelmäßig sachgerecht, dieses durchzuführen. Sollte eine entsprechende Möglichkeit nicht eröffnet werden, ist die Berücksichtigung der vollzuglichen Belange anderweitig sicherzustellen. Soweit die Einbeziehung landwirtschaftlich oder gartenbaulich bewirtschafteter Flächen der Justizvollzugsanstalten in das Biotopverzeichnis erfolgen soll, bitte ich daher vor einer entsprechenden Aufnahme um Zuleitung eines aussagekräftigen Berichts, um die weitere Vorgehensweise abstimmen zu können.

7. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmeter (**Streuobstbestände**) werden durch Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG in den Katalog der durch Landesrecht bestimmten Biotope aufgenommen, mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung sind weiterhin ohne Durchführung eines gesonderten behördlichen Verwaltungsverfahrens möglich (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayNatSchG). Bezugspunkt der erforderlichen Maßnahme bildet stets die jeweilige Biotopfläche als Ganzes, so dass es insbesondere möglich bleibt, einzelne Bäume – etwa als Reaktion auf Erkrankungen oder Schädlingsbefall, aber auch zum Erhalt einer angemessenen Altersstruktur – aus dem Bestand zu nehmen oder durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

8. Durch Art. 23a BayNatSchG wird ein **Verbot der Verwendung von Pestiziden** in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen normiert. Sollten im Einzelfall Ausnahmen erforderlich sein, bitte ich, dies ggf. bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Neben dem vorgenannten Verbot wird durch Art. 5 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes für vom Freistaat Bayern bewirtschaftete Flächen zudem ein **Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden** normiert. Nach hiesiger Kenntnis werden entsprechende Substanzen auf den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen der bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits jetzt nicht mehr eingesetzt.
Neben diesen gesetzlichen Vorgaben ist zudem die bayernweite Halbierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2028 geplant. Der Bayerische Landtag hat insoweit bekräftigt, dass hier insbesondere die

öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen muss.

9. Die **Schaffung der Naturwaldflächen** durch Herausnahme von 10 % des Staatswaldes aus der Nutzung bis zum Jahr 2023 (Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes) soll vornehmlich durch Einbeziehung von Flächen der Bayerischen Staatsforsten erreicht werden. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass auch Waldflächen des hiesigen Geschäftsbereichs hierfür herangezogen werden und insoweit durch die zuständigen Behörden eine unmittelbare Kontaktaufnahme vor Ort erfolgt. In diesem Fall bitte ich, hierher zu berichten und dabei insbesondere darauf einzugehen, ob vollzugliche Belange gegen eine Einbeziehung der angefragten Flächen sprechen bzw. ob eine Bewirtschaftung als Naturwaldflächen durch die vollzuglichen Betriebe durchführbar erscheint.

10. Auf die Möglichkeit einer verstärkten **Artenschutzberatung durch Wildlebensraumberater** bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes) und durch **Biodiversitätsberater** bei den unteren Naturschutzbehörden (Art. 5d BayNatSchG) wird hingewiesen. Ich stelle anheim, bei Bedarf diese Beratungsmöglichkeiten, die ab 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen sollen, in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen wird aufgrund der Implementierung verschiedener Berichtspflichten der obersten Naturschutzbehörde gegenüber dem Bayerischen Landtag bzw. der Öffentlichkeit vermehrt mit Berichtsfragen zu den mit den vorgenannten Themenkomplexen zu rechnen sein. Hierauf darf ich bereits jetzt hinweisen.

gez.

Sauter

Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Im Mitarbeiterportal
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Staatliche Führungsakademie
LfL
LWG

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
P2-7292-1/1315-1

München

14.08.2019

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM); Auswirkungen der gesetzlich vorgegebenen Gewässerrandstreifen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchF) zum 1. August 2019 gilt gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Bei Fragen zur Festlegung und Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen können sich die Landwirte an das zuständige Wasserwirtschaftsamt oder die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wenden. Das Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung lässt eine Grünlandnutzung einschließlich Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland, unter Beachtung der Abstandsregeln, weiterhin zu.

Sondersituation: Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch auf verpachteten und damit von Landwirten gepachteten Grundstücken des Freistaates Bayern, beträgt der Gewässerrandstreifen an den größeren Gewässern (Gewässer erster und zweiter Ordnung) mit Inkrafttreten des „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes“ (sog. Begleitgesetz) zum 1. August 2019 gem. Art. 21 Abs. 1 BayWG zehn Meter. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und damit auch auf Grünland verboten.

Ebenfalls wurde im Zuge des Begleitgesetzes gem. Art. 21 Abs. 2 BayWG festgelegt, dass die Grundstücke bzw. Flächen in Fördermaßnahmen einbezogen werden können. Zwischen den Ministerien wurde vereinbart, dass diese Gewässerrandstreifen grundsätzlich dem Förderbereich Vertragsnaturschutz zugeordnet werden.

Um die Landwirte bei der Anlage der Gewässerrandstreifen zu unterstützen, wird derzeit ein Infolyer erstellt. Sobald dieser fertiggestellt ist, wird er über das Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt bekannt gemacht. Von Seiten des StMELF wird der Infolyer zur Information der Landwirte ins iBALIS und auf der Homepage der ÄELF eingestellt.

Unter die o. g. garten- oder ackerbauliche Nutzung fallen auch Dauerkulturen gemäß NC-Liste. Die Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen sind noch in diesem Jahr einzuhalten, somit ist der Anbau einer Ackerkultur auf dieser Teilfläche im Herbst nicht mehr zulässig. Die Anlage der Gewässerrandstreifen kann über die Einsaat einer Grünlandmischung erfolgen oder durch Selbstbegrünung.

Für die Förderabwicklung ergeben sich folgende Änderungen:

1. Agrarumweltmaßnahmen

Aufgrund des Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung können in diesem 5 m Bereich der gesetzlichen Gewässerrandstreifen ab dem Verpflichtungsjahr 2020 keine Ackermaßnahmen gefördert wer-

den - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Umwandlung von Acker in Grünland.

Der Förderausschluss wird zum einen über den Abgleich mit der vom StMUV hierfür zur Verfügung gestellten Kulisse (Bereitstellung voraussichtlich im Herbst 2019) und zum anderen über die ggf. erforderliche Erfassung eines eigenen Nutzungsschlags, der i. d. R. eine Co-dierung mit einem nicht förderfähigen NC bei diesen Maßnahmen erfordert, erfolgen.

Um bei den KULAP-Maßnahmen B32- B34 „Gewässer-und Erosionsschutzstreifen“ eine erneute Anpassung der tatsächlichen Breite zu vermeiden, wird eine Genehmigung der EU-KOM dafür angestrebt, dass die Gewässerrandstreifen unter Ausschluss der Förderung auf die Mindestbreite der jeweiligen AUM-Streifenmaßnahme angerechnet werden können.

Weiterhin besteht bei einer Überschneidung der Gewässerrandstreifen mit einer AUM-Ackermaßnahme die Möglichkeit, im Rahmen der Anwendung der Revisionsklausel die betroffene Maßnahme ab dem Jahr 2020 zu beenden. Die Zuwendung für das Verpflichtungsjahr 2019 kann im bisherigen Umfang gewährt werden.

2. KULAP-Grünlandmaßnahmen

Aufgrund der Zuordnung der Gewässerrandstreifen zum Vertragsnaturschutz sind diese Streifen Bestandteil der VNP-Gebietskulisse. Bestehende einzelflächenbezogene KULAP-Grünlandmaßnahmen können noch bis zum Verpflichtungsende fortgeführt werden. Bei Neuabschlüssen ist jedoch im Rahmen der Grundantragstellung die Zustimmung der uNB einzuholen.

Aufgrund der fachrechtlichen Vorgaben in diesem 5 m Bereich der Gewässerrandstreifen ist die Förderung von B30 „Ext. Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ generell nicht mehr zulässig.

Da auf den o. g. Grundstücken des Freistaats Bayern auf den 10 m breiten Gewässerrandstreifen auch auf Grünland der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten ist, ergeben sich hier auch

Auswirkungen auf bestimmte AUM auf Grünland (B20-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP). Dies gilt auch für die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“. Eine Förderung in diesem 10 m Bereich auf den betroffenen Feldstücken sind bei diesen Maßnahmen nicht mehr möglich.

3. Direktzahlungen

Aufgrund der Vorgaben zur Mindestparzellengröße von 0,1 ha kann es durch die Kleinflächigkeit dieser Gewässerrandstreifen zur Unterschreitung der Mindestparzellengröße und damit zum Verlust der Beihilfefähigkeit bei den Direktzahlungen kommen. Eine eventuell mögliche Absenkung der Mindestparzellengröße wird geprüft.

Unabhängig davon gelten bei der Ausweisung als ÖVF-Streifen jedoch die 0,1 ha zusammen mit dem angrenzenden Ackerschlag, d. h. trotz Unterschreitung der 0,1 ha für den Gewässerrandstreifen ist die Beihilfefähigkeit gegeben.

Zudem steht es den Landwirten zur Erreichung der Mindestparzellengröße frei, den Streifen größer als die gesetzliche Vorgabe anzulegen.

4. Ausgleich nach Wasserrahmenrichtlinie

Der Ausgleich bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU. Solange das Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maximilian Wohlgshaft
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Per E-Mail
Staatliche Bauämter
Regierungen
Landesbaudirektion Bayern

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|------------|-----------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen 12-4200.Klima-2-4 | Bearbeiter | München 12.09.2019 |
| | Telefon / - Fax | Zimmer | E-Mail |

**Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)
Beschluss des Bayerischen Landtags – „Maßnahmenkatalog zur
Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!“**

**Änderung Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) Art. 15
Änderung Bayerische Bauordnung (BayBO) Art. 7**

Anlagen

Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 (S. 408 – 414)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2019/14>

Landtagsbeschluss vom 17.07.2019 LT-Drs. 18/3128

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Folge-drucksachen/0000002500/0000002781.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 mit Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ durch die Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) und den Landtagsbeschluss „Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!“ beschlossen, dem Natur- und Artenschutz einen deutlich höheren Stellenwert einzuräumen und der Vorbildfunktion des Freistaats gerecht zu werden.

- 2 -

Das „Versöhnungsgesetz“ sowie der Landtagsbeschluss sind diesem Schreiben als Anlagen beigelegt.

Das „Versöhnungsgesetz“ betrifft, neben Änderungen im Naturschutzrecht und weiteren Rechtsgebieten, die staatlichen Gebäude und Liegenschaften durch § 2 – Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) Art. 15 und § 3 – Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art 7. Die Gesetzesänderungen sind zum 1. August 2019 in Kraft getreten.

Insektenfreundlichere Gestaltung der Außenbeleuchtung

Durch die Änderung des Art. 15 BayImSchG ist es verboten, nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder auf Grund von Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Bei allen Baumaßnahmen mit einer Fassadenbeleuchtung ist eine dafür geeignete Steuerung vorzusehen.

Bei Bestandsanlagen können entsprechende Nachrüstungen notwendig werden, die von der grundbesitzbewirtschaftenden Dienststelle zu veranlassen sind.

Bei Neubau und Ersatz von Beleuchtungen in Außenanlagen ist künftig auf den Einsatz von Leuchten mit nach unten gerichteten Lichtkegeln und Leuchtmitteln mit insektenfreundlichem Farbspektrum zu achten.

Angemessene Begrünung von Gebäuden und zugehörigen Freiflächen

Die Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 BayBO sieht vor, dass im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen. Diese Pflicht gilt sowohl für Neubauten und deren Außenanlagen, als auch bei Änderungen von Bestandsgebäuden.

Bereits heute werden zahlreiche Gebäude des Freistaats, dem jeweiligen Bauvorhaben und den geltenden Rechtsgrundlagen entsprechend, mit Dach- oder Fassadenbegrünung ausgeführt. Oftmals sind insbesondere bei innerstädtischen Baumaßnahmen gemeindliche Satzungen zu beachten, die Maßnahmen zur Begrünung z.B. von Dachflächen ab einer bestimmten Größe oder die Bepflanzung der

Freianlagen vorschreiben. Art und Umfang der Begrünung sind dabei unter Berücksichtigung der Nutzung des Gebäudes und der technischen Machbarkeit auf das einzelne Bauvorhaben abzustimmen.

Die Änderung der BayBO hat in diesen Fällen insofern keine wesentliche Auswirkung auf die bisher übliche Projektabwicklung. Kostenermittlung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Begrünung von Gebäuden und Freiflächen sind in den Unterlagen zu kleinen und großen Neu- und Umbaumaßnahmen nach RL Bau Abschnitt D und E darzustellen. Kosten für Pflegeaufwand und Unterhalt sind ggf. im RL Bau-Muster M7.BNK auszuweisen.

Die Festlegung von Art und Umfang der Begrünung von Gebäuden und Freiflächen sollte stets in Abstimmung mit den nutzenden und grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen erfolgen, die für Pflege und Unterhalt der Bepflanzungen, einschließlich der resultierenden Verkehrssicherungspflicht für Bäume verantwortlich sind (vgl. OBBS vom 23.09.2003 Az. IIA1-4024-001/03).

Die Entscheidung zur Festlegung des angemessenen Umfangs der Begrünung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Umfängliche Maßnahmen zur Begrünung können Auswirkungen auf Planung und Konstruktion der Gebäude und ggf. Auslegung der technischen Gebäudeausstattung haben. Daher ist eine interdisziplinäre fachliche Zusammenarbeit wichtig, um die Artenschutzmaßnahmen von Anfang an in das Bauvorhaben einzuplanen.

Bei Baumaßnahmen, für die bereits ein Planungsauftrag erteilt ist, aber das Zustimmungs- oder andere öffentlich-rechtliche Erlaubnisverfahren noch nicht abgeschlossen sind, ist auf biodiversitätsfördernde Maßnahmen zurückzugreifen, die sich ohne erhebliche Kosten für Umplanungen z.B. in den zum Gebäude zugehörigen Freianlagen realisieren lassen.

Im Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO ist Art. 7 Abs. 2 zu beachten. Gemäß Art. 55 Abs. 2 BayBO entbindet die Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung nicht von der Verpflichtung zur angemessenen Begrünung. Baumaßnahmen, für die eine Zustimmung oder andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse vor dem 1. August 2019 erteilt wurden, sind von der Änderung des Art. 7 BayBO nicht betroffen.

- 4 -

Im Bestand greift die Regelung der BayBO bei nicht verfahrensfreien Änderungen, unabhängig ob diese als Bauunterhalt, kleine oder große Baumaßnahmen nach RL Bau umgesetzt werden. Bestandsgebäude sind von der Neuregelung nur betroffen, wenn an ihnen Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf den mit Art. 7 Abs. 2 BayBO verfolgten Zweck haben. Ob dies zutrifft, muss im Einzelfall entschieden werden. Beispielsweise wird eine lediglich innerhalb eines Gebäudes vorzunehmende Änderung (z.B. Einbau eines Aufzugs oder Änderungen des Raumkonzepts) keine Begrüpfungspflicht auslösen, wohl kann dies aber bei Änderungen an der Fassade der Fall sein.

Denkmalgeschützte oder in einem geschützten Ensemble liegende Gebäude werden in vielen Fällen aus Gründen des Denkmalschutzes von der Verpflichtung zur Begrüpfung ausgenommen sein. Dies ist im Rahmen des erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu klären.

Als Entscheidungshilfe für die Auswahl von Maßnahmen zur artenschutzfreundlicheren Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen erstellt das StMB derzeit eine Broschüre mit möglichen Handlungsoptionen, die voraussichtlich im ersten Quartal 2020 zur Verfügung stehen wird. Daneben empfehlen wir für die fachliche Information der Mitarbeiter in den staatlichen Bauämtern, die vom Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG www.gebaeudegruen.info) zur Verfügung stehenden Publikationen und überwiegend kostenfrei angebotenen Seminare zu nutzen.

Für die Fachplanung empfehlen wir ggf. freiberuflich tätige Landschaftsarchitekten oder bei Maßnahmen geringeren Umfangs Fachbetriebe für Dach- und Gebäudebegrüpfung bzw. Garten- und Landschaftsbau heranzuziehen. Im Falle von Planungswettbewerben nach RPW sollte in der Auslobung auf die Anforderungen aus dem neu formulierten Art. 7 BayBO hingewiesen werden. Sofern sich aus der Forderung nach einer angemessenen Begrüpfung im Einzelfall ergibt, dass in den Wettbewerbsbeiträgen auch Leistungen der Freianlagenplanung zu erbringen sind, ist hierauf bei der Besetzung des Preisgerichts, der Zulassung der Teilnehmer am Wettbewerb und bei der Formulierung der Vergabekriterien zu achten.

Unabhängig von den sich aus dem „Versöhnungsgesetz“ ergebenden Gesetzesänderungen ist der vom Landtag beschlossene „Maßnahmenkatalog zur Artenviel-

- 5 -

falt und Naturschönheit“ zu beachten, der unter anderem die ökologischere Gestaltung der Grünflächen öffentlicher Gebäude und die Begrünung staatlicher Gebäude verlangt. Der Landtagsbeschluss soll rasch umgesetzt und dem Landtag darüber im ersten Quartal 2020 berichtet werden. Die Veranlassung von möglichen biodiversitätsfördernden Maßnahmen für den staatlichen Gebäudebestand im Sinne des Landtagsbeschlusses obliegt den grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen. Die Ressorts werden hierüber durch Kopie dieses Schreibens informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Geiger
Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

AMTSCHEF

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Bayerische Staatskanzlei

Alle Bayerischen Staatsministerien

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L2-7670-1/790

München

16.09.2019

**Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“;
Bewirtschaftung von staatlichen Flächen nach den Vorgaben des ökolo-
gischen Landbaus;
Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern
bewirtschafteten Flächen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ durch die Bayerische Staatsregierung und der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch den Bayerischen Landtag sowie des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind die Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesänderungen sind zwei Verpflichtungen bzw. Verbote entstanden, die der Freistaat bei der Bewirtschaftung von Flächen zu berücksichtigen hat:

1. Ab dem Jahr 2020 sind 30 Prozent der staatlichen Flächen nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften (Art. 1a BayNatSchG).

2. Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurde. Für den Vollzug dieses Verbots ist die, die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig (Art. 5 Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz).

Zu 1. Bewirtschaftung von staatlichen Flächen nach Vorgaben des ökologischen Landbaus

Am Runden Tisch zum Volksbegehren wurde die Regelung des Art. 1a BayNatSchG intensiv diskutiert. Letztlich bestand Konsens, dass die Vorgabe des Art. 1a BayNatSchG möglichst auf solchen Flächen erreicht wird, die sich im Eigentum des Freistaats Bayern befinden und die durch den Freistaat bzw. seine nachgeordneten Behörden und Einrichtungen landwirtschaftlich aktiv bewirtschaftet werden. Daher müssen nicht unmittelbar Flächen im Eigentum des Freistaats herangezogen werden, die von ihm nicht selbst landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (z. B. verpachtete Flächen, Flächen mit Nutzungs- oder Pflegevereinbarungen, Flächen mit Nutzungsrechten wie Almen oder Alpen). Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Ausgleichsflächen, Gärten oder Parks) sind von der Vorgabe nicht betroffen.

Die Ressorts werden gebeten, im eigenen Verantwortungsbereich die o. g. Vorgabe aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz zur ökologischen Bewirtschaftung von 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten, staatlichen Flächen bis zum Jahr 2020 umzusetzen. Sollten Sie Fragen bezüglich der Umstellung staatlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ökologische Bewirtschaftung haben oder Unterstützung bei der Umstellung benötigen, bitte ich Sie, sich an das zuständige Fachreferat im StMELF (Referat L2, E-Mail: Ref-L2@stmelf.bayern.de, Tel.: 089/2182-2278) zu wenden.

Nach den in jüngster Vergangenheit erfolgten ad-hoc-Abfragen bei den Ressorts wird von einer Betroffenheit folgender Ministerien ausgegangen: StMELF, StMJ und StMWK, wobei bei den Flächen des StMJ die Vorgabe des Volksbegehrens bereits jetzt erfüllt ist. Noch zu klären ist die Situation hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Freistaat bei den Flächen im Verantwortungsbereich von StMI, StMB, StMFH und StMUV.

Alle betroffenen Ressorts sollten dies baldmöglichst abklären und entsprechende Daten vorhalten, da sicherlich mit Anfragen des Landtags oder der Presse hinsichtlich des Standes der Umsetzung des Volksbegehrens zu rechnen ist. Um im Falle entsprechender Anfragen schnell reagieren zu können, bitte ich weiterhin bis zum **18. Oktober 2019** um die Nennung eines Kontakts an die o. g. E-Mail-Adresse, bei dem diese Informationen schnell abgerufen werden können.

Zu 2. Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen

Die durch dieses Verbot betroffenen Flächen umfassen einen deutlich größeren Umfang als die unter Punkt 1 genannten Flächen, da die dort genannten Einschränkungen hier nicht zutreffen.

Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind nach Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG alle Flächen betroffen, die der Freistaat bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat gepachteten Flächen sowie Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren, um die Einhaltung des Verbotes sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**An die staatlichen Schulen
An die Staatsinstitute**

per OWA

Nachrichtlich an die Regierungen, die Ministerialbeauftragten und die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.3 - V7130/9

München, 01.10.2019
Telefon:

Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen

Anlage: Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.9.2019, Az. L2-7670-I/790

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit beiliegendem Schreiben auf Folgendes hingewiesen:

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ durch die Bayerische Staatsregierung und der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch den Bayerischen Landtag sowie des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 1. August 2019 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesänderungen sind zwei Verpflichtungen bzw. Verbote entstanden, die der Freistaat bei der Bewirtschaftung von Flächen zu berücksichtigen hat.

- 2 -

Der Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist nur von der unter Nr. 2 des genannten Schreibens (Anlage) aufgeführten Änderung betroffen. Hiernach ist auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit er nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurde.

Vom Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden sind nach Art. 5 Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (Zu-VLFG) alle Flächen erfasst, die der Freistaat bewirtschaftet. Neben selbst bewirtschafteten Eigentumsflächen zählen hierzu auch die vom Freistaat gepachteten Flächen sowie Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet. Betroffen sind z. B. Schulgärten, Parks, Grünanlagen etc. Dabei ist es unbeachtlich, ob Schulgärten im Eigentum des Freistaats stehen oder im Eigentum anderer wie z. B. kommunaler Sachaufwandsträger von Schulen, soweit sie vom Freistaat bewirtschaftet werden. Um weitere Abklärung mit den kommunalen Sachaufwandsträgern wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Udo Dirnaichner
Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Elektronische Post

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der Justizvollzugsanstalten

Frau Leiterin
der Bayerischen Justizvollzugsakademie
in Straubing

Sachbearbeiterin**Telefon****Telefax**

(3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.)

E-Mail

| | | |
|--|--|-----------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
| | F2 - 8060 - VIIa - 4226/2019 | 2. Oktober 2019 |

Volksbegehren "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern"; Maßnahmenpaket Artenschutz der Staatsregierung

Anlage(n)

- 1 Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. September 2019, Gz. L2-7670-1/790
- 1 Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12. September 2019, Gz. 12-4200.Klima-2-4, nebst Anlagen

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juli 2019 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern ("Rettet die Bienen!") sowie das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) beschlossen. Bei dem zuerst genannten Gesetz handelt es sich um den Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen", das weitere Gesetz greift Teile des von der Staatsregierung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmenpakets "Annehmen – Verbessern – Versöhnen" auf. Die Gesetze wurden inzwischen am 31. Juli 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 (S. 405 ff. und S. 408 ff.) veröffentlicht und sind, soweit hier von Interesse, am 1. August 2019 in Kraft getreten.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

In diesem Zusammenhang übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung anliegend ein Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. September 2019, Gz. L2-7670-1/790, sowie ein Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12. September 2019, Gz. 12-4200.Klima-2-4, nebst Anlagen.

Zu den Ausführungen in den vorgenannten Schreiben darf ich ergänzend auf Folgendes hinweisen:

1. Bewirtschaftung von staatlichen Flächen nach Vorgaben des ökologischen Landbaus:

Die Vorgabe in Art. 1a Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), die eine Bewirtschaftung der staatlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus ab dem Jahr 2020 verpflichtend vorsieht, erfüllen die Betriebe des bayerischen Justizvollzugs als einziger staatlicher Bereich bereits jetzt und nehmen insoweit eine Vorreiterrolle ein. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen und mich für das bei den entsprechenden Umstellungen in den Arbeitsbetrieben gezeigte Engagement herzlich bedanken. Verbinden darf ich damit auch die Bitte, weiterhin ein Augenmerk auf die Umstellung weiterer Flächen hin zu deren ökologischen Bewirtschaftung zu legen. Dies erscheint aufgrund des Hinweises im Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wonach die Vorgabe von Art. 1a BayNatSchG bayernweit möglichst auf solchen Flächen erreicht werden soll, die sich im Eigentum des Freistaats Bayern befinden und die durch den Freistaat Bayern bzw. seinen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen landwirtschaftlich aktiv bewirtschaftet werden, von besonderer Bedeutung.

Wie das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird auch hier davon ausgegangen, dass aufgrund der derzeitigen gesellschaftlichen Diskussion und der Implementierung verschiedener Berichtspflichten der obersten Naturschutzbehörde gegenüber dem Bayerischen Landtag bzw. der Öffentlichkeit im von der Staatsregierung verabschiedeten Gesamtpaket zum Artenschutz vermehrt mit Berichtsfragen zu diesem Themenkomplex zu rechnen sein wird. Gleiches gilt für mögliche Anfragen des Landtags sowie der Presse hinsichtlich des Standes der Umsetzung des Volksbegehrens. Gegenüber dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

werden von hier der Unterzeichner sowie Frau Regierungsrätin Jahrstorfer als Kontakt für entsprechende Anfragen benannt. Da nicht auszuschließen ist, dass auch Angaben für Bereiche erbeten werden, bezüglich derer hier keine konkreten Informationen vorliegen, erscheint es vorteilhaft, wenn auch bei den Justizvollzugsanstalten, die über landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen verfügen, konkret benannte Ansprechpartner zur Verfügung stehen, bei denen entsprechende Angaben von hier ggf. schnell abgerufen werden können. Um Übermittlung eines entsprechenden Kontakts **bis 15. Oktober 2019** wird daher gebeten.

2. **Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen:**

Die Verwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen ist nunmehr verboten (Art. 23a BayNatSchG). Daneben wird durch Art. 5 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) für vom Freistaat Bayern bewirtschaftete Flächen zudem ein Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden normiert. Diese Regelung zielt maßgeblich auf die Verwendung von Glyphosat, beschränkt sich jedoch nicht hierauf.

Bezüglich der vom Verbot betroffenen Flächen wird auf die Ausführungen im Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass neben diesen gesetzlichen Vorgaben zudem die bayernweite Halbierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2028 geplant ist. Der Bayerische Landtag hat insoweit bekräftigt, dass hier insbesondere die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen muss.

3. **Insektenfreundlichere Gestaltung der Außenbeleuchtung:**

Die sicherheitsrelevante Beleuchtung der Justizvollzugsanstalten ist aus hiesiger Sicht erforderlich und damit vom gesetzlichen Verbot der Beleuchtung nach Art. 15 Abs.1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ausgenommen. Soweit es sich jedoch nicht um eine entsprechende Beleuchtung handelt, ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zwingend sicherzustellen. Ggf. ist eine entsprechende Nachrüstung, wie vom Staatsministerium für

Wohnen, Bau und Verkehr dargestellt, vorzunehmen.

4. **Angemessene Begrünung von Gebäuden und zugehörigen Freiflächen:**

Bei der Planung und Vornahme einer angemessenen Begrünung von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden und der ihnen zugehörigen Freiflächen hat die beabsichtigte Nutzung des jeweiligen Gebäudes Berücksichtigung zu finden. Insoweit kann im Rahmen der entsprechenden Planungen auf künftig den vollzuglichen Sicherheitsaspekten hinreichend Rechnung getragen werden.

gez.

Schlosser

Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

Regierungen

Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Landesadvokatur Bayern

Bayer. Verwaltungsgerichte

Bayer. Landesamt für Statistik

Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht

Bayer. Landesamt für Asyl und Rückführungen

Präsidien der Bayer. Landespolizei

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

Bayer. Landeskriminalamt

Bayer. Polizeiverwaltungsamt

Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz

Staatliche Feuerwehrschießschule Geretsried, Regensburg und Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Z6-4220-20-19

Bearbeiter

München
02.10.2019

Telefon / - Fax

Zimmer

E-Mail

Bewirtschaftung der Grundstücke des Epl. 03; Insektenfreundliche Gestaltung der Außenbeleuchtung und angemessene Begrünung von Gebäuden und zugehörigen Freiflächen

Anlage

1 Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom
12.09.2019 Gz. 12-4200.Klima-2-4 samt Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz) wurde u.a.

Art. 15 Bayer. Immissionsschutzgesetz (Vermeidbare Lichtemissionen) und Art. 7

Abs. 2 Bayer. Bauordnung (angemessene Begrünung von im Eigentum des Frei-

staats Bayern stehenden Gebäuden und den dazugehörigen Freiflächen) geschaf-

fen. Über die daraus sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ist

auch der vom Bayer. Landtag beschlossene „Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt

- 2 -

und Naturschönheit in Bayern“ zu beachten, der u.a. die ökologischere Gestaltung der Grünflächen öffentlicher Gebäude und die Begrünung staatlicher Gebäude verlangt. Mit dem beiliegenden Schreiben vom 12.09.2019 hat das Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Behörden der Staatsbauverwaltung über die näheren Einzelheiten dazu informiert, insbesondere zur Umsetzung bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

Wir bitten um Beachtung der vorgenannten Anforderungen zur insektenfreundlichen Gestaltung der Außenbeleuchtung und der angemessenen Begrünung von Gebäuden und zugehörigen Freiflächen im Rahmen der Grundstücksbewirtschaftung. Falls im Rahmen der Grundstücksbewirtschaftung biodiversitätsfördernde Maßnahmen für die von Ihnen bewirtschafteten staatlichen Liegenschaften möglich sind, bitten wir um weitere Veranlassung aus den Ihnen zugewiesenen Budgetmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Vetterl
Ltd. Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Herrn Präsidenten
der Oberlandesgerichte

Sachbearbeiter

München, Nürnberg und Bamberg

Telefon

Telefax

3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail

| | | |
|--|--|-----------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
| | 5310E - VI - 10996/2019 | 9. Oktober 2019 |

**Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz)**

Anlage(n)

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 12. September 2019 samt Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12. September 2019 samt Anlagen mit der
Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der grundbesitzbewirtschaftenden
Dienststellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hagen

Regierungsdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

per E-Mail
Regierungen
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Bayerisches Landesamt für Statistik
Bayerische Versorgungskammer
Landesamt für Asyl und Rückführungen
Staatliche Feuerweherschulen
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Landesanwaltschaft Bayern
Präsidien der Bayer. Polizei
Bayer. Landeskriminalamt
Bayer. Polizeiverwaltungsamt

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|------------|-----------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen Z1-0000-1-19 | Bearbeiter | München 22.10.2019 |
| | Telefon / - Fax | Zimmer | E-Mail |

Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern; Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf vom Freistaat Bayern bewirt- schafteten Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ durch die Bayerische Staatsregierung und der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den bayerischen Landtag sowie des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz) sind Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Gesetze am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Teil der neuen Regelungen ist das Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz genehmigt wurde. Für den

- 2 -

Vollzug dieses Verbots ist die flächenbewirtschaftende oder -betreuende Behörde zuständig (Art. 5 Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz).

Von dem Verbot betroffen sind alle selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen, vom Freistaat gepachtete Flächen sowie Flächen, die der Freistaat aufgrund anderer Regelungen bewirtschaftet. Wir bitten die Einhaltung des Verbots in Ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Singer
Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Wasserwirtschaftsämter
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Landesamt für Umwelt
Landesanstalt für Landwirtschaft

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52b-U4541-2010/4-539

Telefon

München
06.11.2019

Definition der Uferlinie gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG und
Gewässerrandstreifenkulisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ ist es ab 01.08.2019 gem. Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verboten, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten um Beachtung folgender Punkte:

1. Der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. So wurde es aufgrund Textvorschlag des

Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ ab dem 1. August 2019 landesgesetzlich festgelegt. Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Absatz 1 BayWG).

2. Demgegenüber bemisst sich an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern der Gewässerrandstreifen nach Art. 21 BayWG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Absatz 2 Satz 2 WHG).
3. Daneben enthalten andere, v. a. für die Landwirtschaft zentrale Regelwerke eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungsoberkante (vgl. z. B. die bundesrechtliche Vorgabe des § 5 DüV, den Mindestabstand für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gem. Cross Compliance (GAB 1), den vorgeschriebenen Spritzabstand für Pflanzenschutzmittel sowie die Förderrichtlinien zu KULAP und VNP).
4. Die in den unterschiedlichen Regelwerken enthaltenen Vorgaben sind vom Betroffenen unabhängig voneinander zu wahren. Die unterschiedlichen Bezugslinien (Uferlinie bzw. Böschungsoberkante) können sowohl dem betroffenen Grundstückseigentümer wie auch den Behörden den Vollzug erschweren.
5. Im Interesse eines einheitlichen und praxisnahen Vollzugs der unterschiedlichen Vorgaben wird daher für den Vollzug des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG empfohlen, **im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer**, wo vorhanden, die ausgeprägte Böschungsoberkante als Bezugslinie heranzuziehen.

Um die Gewässer zu erkennen, an denen ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist, hat die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung eine entsprechende Kulisse mit Bearbeitungsstand September 2019 erstellt. Nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatschG sind an folgenden Gewässern Gewässerrandstreifen einzuhalten:

- An allen sogenannten „natürlichen“ Gewässern, z. B. Gewässer mit Quellen, Ursprung im Wald, Verzweigungen und Ausleitungen relevanter Gewässer, Wildbäche, Gewässer, die dem natürlichen Talverlauf folgen. Aus technischen Gründen kann es

sein, dass in der aktuellen Gewässerrandstreifenkulisse manche kleine Oberläufe möglicherweise noch nicht ausgewiesen sind.

- An Be- und Entwässerungsgräben, wenn der Graben nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist (Erläuterung siehe unten).

Nicht relevant für Gewässerrandstreifen sind hingegen

- Künstliche Gewässer gem. § 3 Nr. 4 WHG wie z. B. als künstlich eingestufte Teiche und Weiher (insbesondere von Menschenhand geschaffen und in einem Bereich, in dem zuvor kein Gewässer vorhanden war, darunter fallen nicht Gewässerumlegungen),
- Straßenseitengräben, vgl. Nr. 1.2.2 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts vom 27. Januar 2014 (VVWas),
- Verrohrungen,
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche, Weiher, soweit von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (nach Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Absatz 2 BayWG). In der VVWas ist gem. Nr. 1.2.1 festgelegt, wann eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung vorliegt:

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

Kriterien, die gegen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung sprechen, sind insbesondere, wenn

- a. sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
- b. sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- c. das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z.B. bei Hochwasser) gegeben ist,
- d. es sich um gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Absatz 2 BNatSchG, Art. 23 Absatz 1 BayNatSchG bzw. um erhaltenswerte Biotop handelt, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) nach Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG erfasst werden; die Kartieranleitungen des LfU (http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm) geben Informationen über diese geschützten und erhaltenswerten Biotop,
- e. ein in das PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.

Die Fließgewässer sind auf Basis der Daten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung als Linien dargestellt, die Seen als Flächen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Datenbasis mit unterschiedlichen Maßstabsebenen kann die Darstellung der Fließgewässer und Seen der Gewässerrandstreifenkulisse von hinterlegten Luftbildern oder Flurkarten abweichen. Es gelten die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

Auf die erforderliche graphische Abgrenzung der Gewässerrandstreifen auf Acker- und Dauerkulturflächen, die dem Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung unterliegen, werden die betroffenen Landwirte demnächst mit einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen.

Die Festlegung der Uferlinie erfolgt analog der bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis durch den Landwirt im Rahmen der anstehenden Antragstellung auf Agrarumweltmaßnahmen und der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag.

Ansprechpartner zur Einstufung der Gewässer in die Gewässerrandstreifenkulisse ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP) erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerrandstreifenkulisse aufgrund natürlicher Entwicklungen von Gewässern immer wieder fortzuschreiben sein wird. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit zur Erstellung der Gewässerrandstreifenkulisse sind in Einzelfällen Unschärfen bei der Darstellung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Fortschreibung der Gewässerrandstreifenkulissen werden dann auch erforderliche Korrekturen der Unschärfen vorgenommen.

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob Darstellungen in der Gewässerrandstreifenkulisse den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entsprechen, wird gebeten, sich direkt an das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt (WWA) zu wenden und schriftlich oder elektronisch - begründet - darzulegen, weshalb eine Darstellung in der Gewässerrandstreifenkulisse nicht den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Ing. Martin Grambow
Ministerialdirigent

gez.
Dr. Maximilian Wohlgshaft
Ministerialdirigent



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Im Mitarbeiterportal
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Staatliche Führungsakademie
LfL
LWG
Regierungen Bereich 6

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
P2- 7298.1-1/1324-1

München

07.11.2019

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS); Umsetzung Volksbegehren Artenvielfalt – Gewässerrandstreifen (GWR)

Anlagen:

Anlage 1: MS vom 06.11.2019 Gz. 52b-U4541-2010/4-539

Anlage 2: Hinweise zur Erstellung und zum Umgang mit den Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens (VB) „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 gilt gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (Gewässerrandstreifen - GWR) entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Nach ursprünglichen Unklarheiten über die Auslegung der Abgrenzung dieser GWR hinsichtlich Uferlinie konnte folgende verbindliche Festlegung zwischen

der StK, dem StMUV und dem StMELF im beigefügten MS vom 06.11.2019 Gz. 52b-U4541-2010/4-539 (vgl. Anlage) erzielt werden. Im Wesentlichen wurde Folgendes vereinbart:

Der wasser- und naturschutzrechtlich zu wahrende GWR bemisst sich ab der Uferlinie. So wurde es aufgrund des Textvorschlags des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ ab dem 1. August 2019 landesgesetzlich festgelegt. Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Abs. 1 BayWG).

Demgegenüber bemisst sich an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern der GWR nach Art. 21 BayWG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Im Interesse eines einheitlichen und praxisnahen Vollzugs der unterschiedlichen Vorgaben wird daher für den Vollzug des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG empfohlen, **im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer**, die ausgeprägte Böschungsoberkante, wo vorhanden, als Bezugslinie heranzuziehen.

Damit kann der Landwirt eigenständig und eigenverantwortlich die Abgrenzung vornehmen.

Um die relevanten fließenden oder stehenden Gewässer, an denen ggf. ein solcher GWR einzuhalten ist, zu erkennen, wurden vom StMUV die Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“ zur Verfügung gestellt. Hierzu hat die Wasserwirtschaftsverwaltung im beigefügten MS die Kriterien für die Einstufung der Gewässer dargelegt. Diese Kriterien basieren auf den gesetzlichen Grundlagen gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, in Verbindung mit § 3 Nr. 4 WHG, Art 1. Abs. 2 BayWG sowie der VVWAS (vgl. AIIMBI. Nr. 2 vom 19.02.2014).

Auf Basis dieser Kriterien wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung so schnell wie möglich diese Kulissen erarbeitet (mit Stand September 2019).

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Datenbasis mit unterschiedlichen Maßstabsebenen können die Darstellungen der zwei Kulissen von der tatsächlichen Lage abweichen. Diese Abweichungen um bis zu 15 m aufgrund der „kartographischen Verdrängung“ sind bekannt.

Die Breite der Fließgewässer dieser Kulisse gibt nicht die tatsächliche Breite wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kulissen lediglich als Hilfe beim Erfassen der GWR in der Feldstückskarte dienen. Es gelten die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

Die Kulissen können in der Feldstückskarte im iBALIS eingesehen werden. In ihnen sind nur Gewässer aufgeführt, an denen GWR einzuhalten sind. Das kann dazu führen, dass in Einzelfällen in der Kulisse „Fließgewässer (VB)“ Lücken enthalten sind. Bei diesen Lücken kann es sich z. B. um verrohrte Abschnitte handeln oder Zuflüsse untergeordneter Bedeutung.

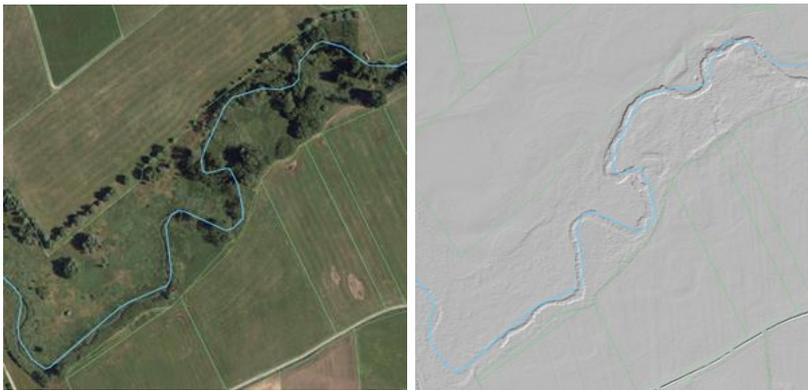


Falls in Einzelfällen dennoch begründete Zweifel an der Einstufung bestehen, können diese mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgeklärt werden. Über die Datentabellen der Kulissen lassen sich Name (sofern vorhanden) und die Gewässerkennzahl (Kurzform) bzw. Seenkennzahl des jeweiligen Gewässers bzw. Gewässerabschnitts anzeigen. Diese Daten sind zur Identifizierung des Gewässers ggf. dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

| Fließgewässer (VB) | |
|-------------------------------|----------|
| Attribut | Wert |
| Gewässerkennzahl | 182 |
| Gewässername | Mangfall |
| Gewässerrandstreifen relevant | Ja |

Für die nachfolgend erforderliche graphische Abgrenzung der tatsächlichen GWR auf Acker- und Dauerkulturflächen, die dem o. g. Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung unterliegen, werden demnächst weitere Informationen bekannt gegeben. Ein Verfahren, mit dem betroffene Landwirte ermittelt und vorab informiert werden, ist aktuell in Arbeit. Der Beginn der Erfassung der GWR ist spätestens mit der Jahresumstellung im Dezember geplant.

Um die Digitalisierung der GWR bzw. die Lokalisation der Gewässer im iBALIS zu erleichtern, steht zusätzlich die neue Ebene „Geländere relief“ zur Verfügung, die den tatsächlichen Verlauf der Gewässer und ggf. vorhandene Böschungen besser abbildet. Diese Ebene kann insbesondere hilfreich sein, wenn der tatsächliche Gewässerlauf im Luftbild aufgrund von z. B. Bäumen schwer erkennbar ist.



Ich bitte alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Landwirte bei diesem ersten Aufschlag der Feststellung der GWR, der sowohl für unsere Verwaltung als auch für die Landwirte eine große Herausforderung darstellt, in gewohnter Weise zu unterstützen und bedanke mich dafür bereits im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Maximilian Wohlgshaft
Ministerialdirigent

[ÄndV]

[V über das Walzen
von Grünlandflächen]

Text gilt seit

18.12.2019



Bayern

Verordnung über das Walzen von Grünlandflächen

Vom 26. November 2019

(GVBl. S. 693)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

[]

§ 1

Die Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), die durch § 2 Abs. 7 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl. S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) „

.

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

“ **Teil 1 Ausgleichszahlungen (zu Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG)** „

.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayNatSchG“ durch die Wörter „des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„ **Teil 2 Walzen von Grünlandflächen (zu Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG)**

§ 5 Walzen von Grünlandflächen

(1) ¹Die Regierungen können von Amts wegen gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG durch Allgemeinverfügung für das Gebiet ganzer Landkreise oder kreisfreier Städte oder für bestimmte umrissene Teile davon das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März des jeweiligen Kalenderjahres gestatten, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen dort überwiegend

1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

²In der Allgemeinverfügung wird jeweils ein Datum bestimmt, ab dem das Walzen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG im betreffenden Kalenderjahr und Gebiet verboten ist. ³Die Allgemeinverfügung ist ortsüblich zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(2) ¹Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft teilt den Regierungen auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes möglichst frühzeitig mit, in welchen Gebieten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im jeweiligen Kalenderjahr gegeben sind. ²Sie sind insbesondere solange gegeben, als eine nutzbare Feldkapazität von mehr als 80 % besteht.

(3) Den im jeweiligen Kalenderjahr gebietsbezogen zu erwartenden Brutbeginn in den Wiesenbrüteregebieten teilt das Landesamt für Umwelt den Regierungen möglichst frühzeitig mit. „

5. Vor dem bisherigen § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„ **Teil 3 Schlussvorschriften** „

.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ **§ 7 Inkrafttreten** „

.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
a) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
b) Die Fußnoten 2 bis 4 werden die Fußnoten 1 bis 3.

[§ 1: Text gilt seit 18.12.2019]

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

[§ 2: Text gilt seit 18.12.2019]

München, den 26. November 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

[[Schlussformel]: Text gilt seit 18.12.2019]

Text gilt seit 18.12.2019



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Im Mitarbeiterportal
Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten,
Staatliche Führungsakademie,
Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
(LWG),
Regierungen Bereich 60

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
P2-7298.1-1/1324-3

München

12.12.2019

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS); Umsetzung Volksbegehren Artenvielfalt – Gewässerrandstreifen; Aktuelle Informationen und Erfassung von Gewässerrandstreifen (GWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum LMS vom 7. November 2019 Gz. P2-7298.1-1/1324-1
erhalten Sie nachfolgend Informationen zur Erfassung der GWR in der
Feldstückskarte (FeKa) im iBALIS.

1. Aktueller Sachstand:

Aufgrund von Unklarheiten wurden die Kulissen „Fließgewässer
(VB)“ und „Seen (VB)“ am 3. Dezember 2019 aus iBALIS herausge-
nommen. Die als Orientierung zur Anlage von GWR gedachten Kulis-
sen werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung überarbeitet. Dieser
Prozess erfolgt unter Einbindung der Beteiligten vor Ort.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von GWR
gilt trotzdem. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Ge-
wässern GWR (5 m ab der Uferlinie, empfohlen wird – wo vorhanden

– ab Böschungsoberkante) anlegen. Dies bedeutet, dass dort, wo klar ein Gewässerbett - auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung - erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdschichten), ein GWR ab 2020 zu digitalisieren und bei Sommerungen vor Ort anzulegen ist.

GWR sind hingegen nicht einzuhalten an

- eindeutig „grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind,
- künstlichen Gewässern (ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer/Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer.),
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner 50 ha ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist),
- Verrohrungen,
- Straßenseitengräben (soweit Straßenseitengräben kein natürliches Gewässer aufnehmen).

Alle dazwischenliegenden Grenzfälle können nur durch eine Festlegung vor Ort eingestuft werden.

Bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei Be- und Entwässerungsgräben, kann eine Klärung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt (Federführung) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Sofern bis zum Ende der Antragstellung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) bei AUM-Flächen bis zum 28. Februar 2020 bzw. bei sonstigen Acker- und Dauerkulturflächen bis zum 15. Mai 2020 keine Klärung möglich war, entsteht auch in 2020 in nicht eindeutig erkennbaren Konstellationen dem Landwirt kein Nachteil.

Unabhängig davon gilt nach Auskunft des StMUV für die Herbstbestellung 2019 an allen Gewässern und Gräben Bestandsschutz, das heißt die bestellten Winterungen dürfen auch in 2020 geerntet werden. Mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen dürfen noch einmal in 2020 geerntet werden.

Da das weitere Vorgehen, derzeit noch mit dem StMUV abgestimmt wird, sind von Seiten der ÄELF bis auf Weiteres keine eigenen Aktivitäten (z. B. Anschreiben) zu unternehmen. Nur wenn Landwirt im Rahmen der AUM-Antragstellung Kontakt zum AELF aufnehmen, sind diese auf das Erfordernis der Digitalisierung von GWR an eindeutig erkennbaren Gewässern hinzuweisen.

2. Erfassen von Gewässerrandstreifen (GWR)

Die GWR sind bei nicht staatlichen Flächen **nur** auf Acker- und Dauerkulturflächen und auch nur im Umfang der Überschneidung der gesetzlich vorgegebenen Breite von mindestens 5 m mit der Feldstückfläche zu digitalisieren.

Auf Grundstücken des Freistaats Bayern, die von Landwirten gepachtet sind, ist aufgrund des Verbots des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der GWR in einer Breite von mind. 10 m auch auf Dauergrünland zu digitalisieren, wenn dieses in die AUM B19-23, B25/26, B30 oder H27/N21/N22 einbezogen ist.

Die von den Auflagen des BayNatSchG betroffenen Feldstücke liegen in vielen Fällen nicht direkt am Wasser an. Deswegen sind die GWR innerhalb dieser Feldstücke nur mit den Überlappungsbereichen zu erfassen. Um eine optimale Bewirtschaftungsgrenze, z. B. bei mäandrierenden Gewässern zu erreichen, kann die gesetzlich vorgegebene Breite überschritten werden. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass dadurch ggf. ein größerer Flächenumfang von einer Förderung bei AUM ausgeschlossen wird.

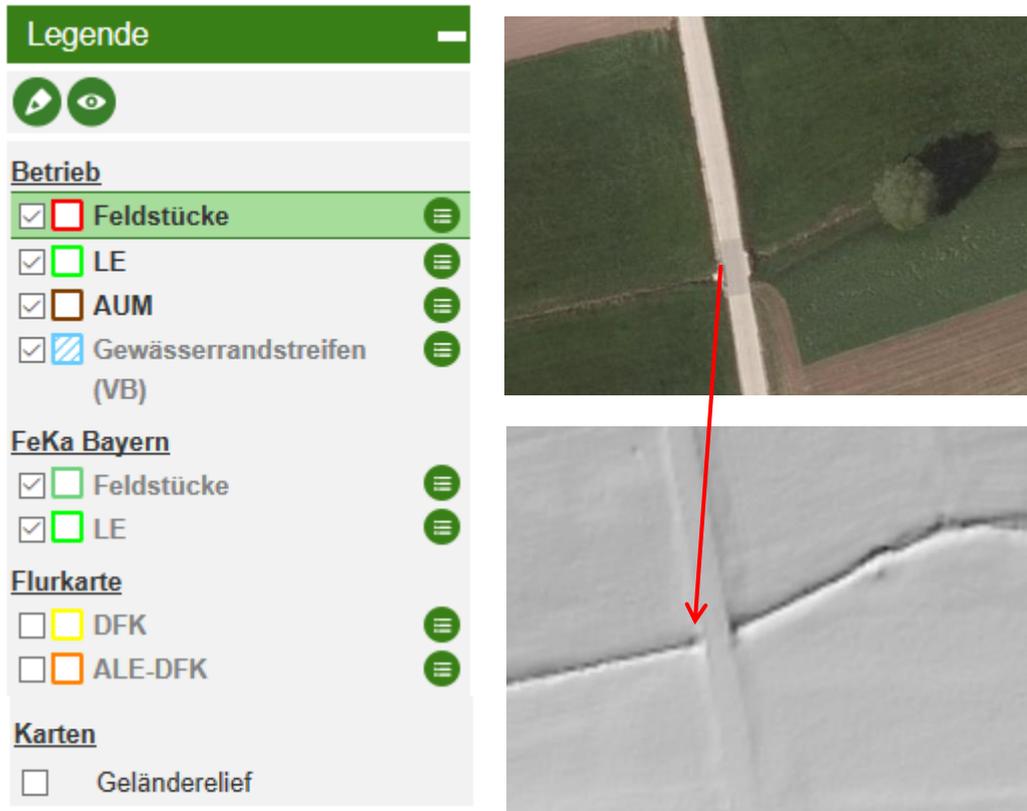
Zur Erfassung der GWR in einem Feldstück wird die Ebene „**Gewässerrandstreifen (VB)**“ im Bereich „Betrieb“ in der Feldstückskarte (FeKa) zur Verfügung gestellt. Es ist nicht Aufgabe der ÄELF, die GWR zu erfassen, sondern des Antragstellers, da er mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut ist. Jedoch kann der Antragsteller beim Digitalisieren unterstützt werden. Dazu kann in der FeKa auch die Ebene „Skizzen/Entwürfe“ des Landwirts herangezogen werden, aus der heraus der Landwirt dann in die Ebene „Gewässerrandstreifen (VB)“ kopieren kann.

Der Layer **Gewässerrandstreifen (VB)** ist eine Unterebene zum Feldstück, d. h. seine Polygone verhalten sich wie z. B. Nutzungsschläge oder Landschaftselemente (keine Überlappungen innerhalb der Ebene, automatisches Abschneiden am Feldstückrand etc.). Folgende, bereits bekannte Werkzeuge stehen bei der Digitalisierung zur Verfügung:

- Erstellen
- Bearbeiten
- Streifen
- Abzugsflächen
- Löschen

Zum besseren Auffinden von Gräben wird der WMS-Dienst „Geländere relief“ ebenfalls in der FeKa zur Verfügung gestellt. Beim Einschalten dieses Layers sind Vertiefungen im Gelände sehr gut sichtbar.

Grundsätzlich sind die GWR so zu ermitteln, dass die im Feldstück erfasste Breite plus die Breite eines ggf. vorhandenen Uferrandstreifens bis zur Uferlinie mindestens 5 bzw. 10 m ergeben. Ein zwischenliegender Weg ist ebenfalls in die Breitenermittlung mit einzubeziehen. Dadurch kann es vorkommen, dass für den GWR im Feldstück nur eine sehr geringe Breite übrig bleibt. Jedoch sind auch sehr schmale Streifen zu erfassen, um der Vorgabe zu genügen.



Die Messung für die GWR soll an der Uferlinie (meist erkennbar am beginnenden Uferbewuchs) beginnen. Wo vorhanden, kann stattdessen die ausgeprägte Böschungsoberkante als Bezugslinie für den Gewässerrandstreifen herangezogen werden, da diese auch von den anderen landwirtschaftlichen Fachgesetzen (z. B. Düngerecht) als Bezugslinie definiert wird.

3. Plausibilisierungen

Die gesetzlich vorgegebenen GWR haben Auswirkungen auf bestehende Förderungen im Rahmen der AUM (vgl. LMS vom 14. August 2019 Gz. P2-7292-1/1315-1 und AUM-Merkblatt VP-Beginn 2020 Abschnitt A1.).

Der fördertechnische Ausschluss erfolgt durch eine Abgleich mit den digitalisierten GWR in der Ebene Gewässerrandstreifen (VB). Bei einzelflächenbezogenen AUM mit Feldstücksbezug (B28/B29, B30, B39 und VNP) ist jedoch eine Anpassung des FS durch Ausgrenzung des GWR zwingend erforderlich.

Dazu wird es entsprechende Meldungen in der FeKa, bei der Nutzungserfassung und der Datenprüfung über SKD geben.

Sofern ein Antragsteller an seinen betroffenen noch laufenden AUM aufgrund der Änderungen nicht mehr teilnehmen möchte, kann er diese förderunschädlich für die Vergangenheit im Rahmen der Anwendung der Revisionsklausel ab dem Jahr 2020 beenden.

4. Nutzung

Die GWR können mit allen Nutzungen, die einen Status AL/GL oder DG haben, sofern aufgrund der Zähljahre bereits DG vorliegt, genutzt werden. Im Rahmen der Mehrfachantragstellung sind sie mit dem entsprechenden NC zu codieren. Zudem können die GWR als ÖVF-Streifen/-Brache (NC 057,058, 062) beantragt werden.

5. Sonstiges

Die digitalisierten GWR der Feldstücke werden im MFA im Rahmen der Nutzungserfassung als Schläge vorgetragen (analog AUM-Polygonen). Der Nutzungsschlag kann, muss aber nicht in diesen Grenzen beantragt werden.

§ 11 BayGAPV wird dahingehend ergänzt, dass nur für Parzellen, die zumindest teilweise durch die neuen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf GWR entstehen, die Mindestparzellengröße zur Beantragung von Direktzahlungen („B“) auf 0,01 ha reduziert wird.

Es ist vorgesehen, dass betroffene Flächen für den Bereich des Gewässerrandstreifens eine Ausgleichszahlung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erhalten können. Das Notifizierungsverfahren hierfür wurde zwischenzeitlich auf den Weg gebracht. Eine diesbezügliche Richtlinie bedarf aber noch der Genehmigung durch die EU.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Gradl
Leitender Ministerialrat

Merkblatt

NVP 2020 bis 2024

AVP 2020 bis 2022

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP**1. Allgemeine Hinweise**

- Im Rahmen der Grundantragstellung 2020 können bestimmte AUM mit einem vollen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2020-2024 (Neuverpflichtung = NVP) sowie im Hinblick auf die anstehende neue Förderperiode im Anschluss an eine zum Jahreswechsel auslaufende Maßnahme (Anschlussverpflichtung = AVP) mit einem dreijährigen Verpflichtungszeitraum 2020-2022 beantragt werden.
 - AVP sind generell nur bei Maßnahmen bzw. bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen für Flächen möglich, die erstmalig in 2015 beantragt wurden und deren Verpflichtungszeitraum zum Jahreswechsel 2019/2020 ausläuft. Für das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ist unter Abschnitt C festgelegt, welche Maßnahmen im Rahmen der Grundantragstellung 2020 als NVP oder als AVP angeboten werden.
 - Für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) stehen grundsätzlich alle Maßnahmen sowohl als NVP als auch AVP (ohne H20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“) zur Verfügung. Bei Flächen, die bereits während des Verpflichtungszeitraums 2015-2019 in die entsprechende Fördermaßnahme einbezogen waren, ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzuklären, ob die Fläche in eine NVP oder AVP einbezogen werden kann. Die uNB kann eine bestehende Zustimmung für eine AVP zurücknehmen.
 - Mit Beantragung einer AVP beginnt ein neuer eigenständiger verkürzter Verpflichtungszeitraum für diese Maßnahme.
 - Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der AUM wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (*****) und sonstigen Auflagen unterschieden:
 - **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“). Sie haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe. Werden die Förderkriterien während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums jedoch nicht eingehalten, entfällt die Voraussetzung für den ganzen Verpflichtungszeitraum. Dies führt grundsätzlich zur **Aufhebung des Bescheids**.
 - **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
 - **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe.
- Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.

Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen kann nur **vorbehaltlich der Genehmigung** des geänderten bayerischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) **durch die Europäische Kommission** und im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel erfolgen. Falls sich hierdurch Änderungen gegenüber den Ausführungen in diesem Merkblatt ergeben, werden die Antragsteller umgehend durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informiert.

- Die Bewilligung erfolgt zudem vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Höhe der Zuwendung bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung gewährt werden. Eine vorzeitige Beendigung der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Höhe der Zuwendung ist nicht möglich.
 - Werden Fördertatbestände im Laufe des Verpflichtungszeitraums durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung für die restlichen Verpflichtungsjahre erfolgen.
 - Ändern sich mit Beginn der **neuen Förderperiode** die rechtlichen Vorgaben so, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen, und wird die Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass die Zuwendungen für die Vorjahre zurückgefordert werden oder Sanktionen erfolgen.
- Gleiches gilt auch, wenn sich **einschlägige verbindliche Normen, Anforderungen oder sonstige Bestimmungen** (z. B. bei Cross Compliance, Greening) im Laufe des Verpflichtungszeitraums so ändern, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 1305/2013). Ein darauf beruhender Ausstieg aus der Maßnahme steht insbesondere der Bewilligung einer neuen AUM nicht entgegen.

Über entsprechende Änderungen wird der Zuwendungsempfänger durch das zuständige AELF informiert.

- Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.08.2019 ergeben sich für AUM folgende Änderungen ab dem Verpflichtungsjahr 2020:
 - Die Gewährung von AUM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
 - Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung **entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer**, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können in diesem 5 m Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) ab dem Verpflichtungsjahr 2020 keine Ackermaßnahmen

mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturfleichen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. **Die GWR sind daher zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

- **Auf Grundstücken des Freistaates Bayern**, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt der GWR an den **Gewässer erster und zweiter Ordnung** mit Inkrafttreten des „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes“ (sog. Begleitgesetz) zum 01.08.2019 gem. Art. 21 Abs. 1 BayWG **zehn Meter**. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUM auf Grünland (B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) sowie die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“ auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. **Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.**
- Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG gilt auf Grünlandflächen ab 1 Hektar das Verbot der Mahd von außen nach innen. Damit ist auf diesen Flächen die VNP-Maßnahme W16 „Tierschonende Mahd“ nicht mehr förderfähig, da diese nun schon gesetzlich vorgegeben ist.

2. Wie lange ist der Verpflichtungszeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet zum 31.12.2024 bei NVP, bei AVP zum 31.12.2022. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei der AVP zu den Maßnahmen B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ am 15.02.2023.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- AUM sind bei NVP beim zuständigen AELF schriftlich sowie bei AVP ausschließlich online über iBALIS innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 28.02.2020 zu beantragen (Grundantrag). Dafür ist bei NVP das amtliche Formblatt zu verwenden. Der Grundantrag gilt jeweils erst dann als gestellt, wenn er dem AELF vollständig (einschl. Anlagen) vorliegt.
- Zusätzlich ist ein jährlicher Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen.

4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für NVP sind bereits mit dem Grundantrag bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP) die einbezogenen Flächen in der Feldstücksdruckliste (wird vom AELF zur Verfü-

gung gestellt) bzw. in der Spalte „AUM“ auf einer Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zum Mehrfachantrag 2019 (Nachdruck im iBALIS möglich) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code anzugeben (z. B. „B34“ bzw. „H30“). Dies gilt auch für die einzelflächenbezogenen Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B10 „Ökolandbau“, B19 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, und B43 „Vielfältige Fruchtfolge. Bei NVP ist die Feldstücksdruckliste bzw. die Kopie des FNN daher grundsätzlich dem Grundantrag beizufügen.

Bei der Beantragung der AVP sind die Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B20-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B35/B36 „Winterbegrünungen“, B37/B38 „Mulchsaat-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ und B44-B46 „Vielfältige Fruchtfolgen“ bei der Mehrfachantragstellung im Flächennutzungsnachweis anzugeben. (B02: vgl. Abschnitt A 7b, B03: vgl. Abschnitt A 5b, B04: vgl. Abschnitt C 2 Maßnahme B25/B26).

- Soll für eine Fläche keine betriebszweigbezogene AUM-Förderung beantragt werden bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen für die Fläche vorhanden, ist die Angabe der Sperrcodes „B02“, „B03“ oder „B04“ im iBALIS erforderlich. Dies gilt bei AVP und NVP.
- Beim **jährlichen Zahlungsantrag** sind **alle Tiere** im Viehverzeichnis und **alle landwirtschaftlich (ldw.) genutzten Flächen (LF)** sowie die beim VNP beantragten ldw. nutzbaren Flächen anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Dabei ist auf die jeweils aktuellen Nutzungscodes (NC) aus der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu achten. Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen NC entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2019 und können sich während des Verpflichtungszeitraums ändern.
- In eine Fördermaßnahme können grundsätzlich nur ganze Feldstücke einbezogen werden. Abweichend hiervon können die Maßnahmen B32-B34 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“, B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47/B48/B61 „Blühflächen“, B51 „Mahd von Steilhangwiesen“ und B55 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ auch auf Teilflächen eines Feldstücks beantragt werden.
- Bei Beantragung von **VNP-Maßnahmen** sind vor der Antragstellung am AELF mit der zuständigen **uNB** die Maßnahmen abzustimmen. Das Bewertungsblatt der uNB ist aber nur noch bei den Maßnahmen H41 und H43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone“ mit dem AUM-Antrag vom Antragsteller in Papierform einzureichen. Bei allen anderen VNP-Maßnahmen genügt die elektronische Übermittlung des Bewertungsblatts durch die uNB.
- Die **förderfähige Fläche** ist die LF, beim VNP zusätzlich auch die ldw. nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die ldw. genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die ldw. Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestanden Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Wird die Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar überschritten, bzw. erfolgt auf beweideten Dauergrünlandflächen keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als Landschaftselement (z. B. Feldgehölz, vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung) anrechenbar. Ansonsten sind (Teil-)Flächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar grundsätzlich nicht förderfähig. Erfolgt jedoch auf beweideten Dauergrünlandflächen eine ldw. Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm, ist es ausreichend, wenn bei Weideflächen mit mehr

als 100 Bäumen pro Hektar ein Flächenabzug von 0,5 m²/Baum vorgenommen wird (bei VNP-Flächen mit NC 958 ist der Flächenabzug nicht erforderlich).

Bei Almen und Alpen gilt zusätzlich, dass die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich l.d.w. genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden. Von einer nicht l.d.w. Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2.000 m²).

Allerdings sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des gesamten Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge bzw. eine Ausweitung der Fläche einer Maßnahme kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt und dieser auch bewilligt wird.

Ausgenommen davon sind KULAP-Maßnahmen ohne festen Feldstücksbezug B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ und B52 „Behirtung von Almen und Alpen“.

- Vergrößert sich bei den **gesamtbetrieblichen** bzw. **betriebszweigbezogenen** Maßnahmen B10 „Ökolandbau“, B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerabfuhr“, B43-B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ und B50 „Heumilch - Extensive Futtergewinnung“ die l.d.w. genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen für den restlichen Bewilligungszeitraum in die Maßnahme mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

Alternativ kann die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzt werden, in welche die gesamte Fläche einbezogen wird, wenn deren Bedingungen mind. genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

- Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht).

Dies gilt nicht für Flächen, die im Betrieb verbleiben, aber wegen Umnutzung (z. B. genehmigte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland) oder Bebauung nicht mehr zuwendungsfähig sind. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger i. d. R. die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten. Ist dieser innerbetriebliche Flächenabgang bereits zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bekannt, können

zur Vermeidung einer Rückforderung die Flächen durch Kennzeichnung mit B03 von der Förderung ausgenommen werden.

- Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes durch Dritte oder ein öffentliches Verfahren **neu parzelliert**, oder ist er Gegenstand eines Verfahrens nach dem **Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z. B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag während des AUM-Antragszeitraums (Grundantrag) von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad (Höherextensivierung) wechseln. Dabei ist immer ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Die für die Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad gewährten Zuwendungen werden nicht zurückgefordert, wenn die neu eingegangene Verpflichtung mindestens bis zum ursprünglichen Verpflichtungsende der Vorgängermaßnahme eingehalten wird. Anderenfalls werden auch die Vorgängermaßnahme wegen Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums zurückgefordert.
- Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

7. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- **Einzelne Maßnahmen** innerhalb des KULAP bzw. VNP können teilweise miteinander **kombiniert** werden (siehe Anlagen 5 „Maßnahmenkombination“). Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die uNB. Die Förderung von Flächen kann grundsätzlich nur entweder über KULAP oder VNP gemäß der jeweiligen **Förderkulisse** erfolgen.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP auch die **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten sowie die **Direktzahlungen** nach VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt werden. Die mit **ökologischen Vorrangflächen**, d. h. mit der Greening-Prämie, kombinierbaren Maßnahmen sind in den Maßnahmenbeschreibungen unter Abschnitt C und E dargestellt.
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten AUM gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme **keine Förderung aus anderen Programmen** in Anspruch genommen werden.

b) Auflagenüberschneidung

AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit **grundsätzlich nicht förderschädlich**. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Überschneidungsrelevant sind nur Verpflichtungen, die bei den einzelnen Maßnahmen mit **(*)** gekennzeichnet sind.
- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis **spezifischer Rechtsvorschriften** bestehen, die mit den mit **(*)** gekennzeichneten Verpflichtungen der beantragten AUM **ganz oder teilweise identisch** sind und für die sonstige öffent-

liche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, **entfällt eine Förderung** für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
- Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen.
- Eine **förderschädliche Teilidentität** liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante AUM-Verpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsfördernden Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneueordnung (Flurbereinigung)“ **scheidet eine Förderung** nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördernd wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.
- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind **keine rechtlichen Verpflichtungen**, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUM führen.
- In **Natura-2000-Gebieten** stehen rechtliche **Bewirtschaftungsbeschränkungen** aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 **nicht entgegen**, wenn Landwirte freiwillig **zusätzlich** aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Die Kombination von KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. **Kompensationsmaßnahmen** (PIK), Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen, auch in Form von Pachtpreisminderungen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-)Identität mit den Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen des KULAP bzw. VNP vorliegt.

Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden **Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten**. Verstöße dagegen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder sowie Mehrjahressanktionen und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel.

Ggf. werden zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen die Träger der

Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP in geeigneter Weise informiert.

8. Mindestförderbetrag, Kürzung über 100 ha LF

KULAP: Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 250 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt**. Betriebe mit mehr als 100 ha LF werden bei gesamtbetrieblichen und betriebs(-zweig)bezogenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 100. ha: Keine Kürzung
- über dem 100. bis zum 200. ha: 10 % Kürzung
- über dem 200. ha: 20 % Kürzung

(Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die jeweilige Zuwendung um 5 %).

VNP: Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 100 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt**. Es erfolgt keine Kürzung über dem 100. ha LF.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Förderbedingungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags ist dann möglich, wenn zumindest in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem ÄELF schriftlich mitzuteilen.

11. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen ÄELF und im Internet unter

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf erhältlich.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die in die AUM einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B KULAP – allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von I.d.W. Betrieben mit Hofstelle, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 3,00 ha I.d.W. genutzte Flächen (LF) einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Teichwirte auch unter 3,00 ha LF bei B58 „Extensive Teichwirtschaft“,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF,
- Alm- und Weidegenossenschaften oder
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

a) Förderkriterium ist, dass

- (K) die Antragsfläche in Bayern liegt, I.d.W. genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- (K) die Flächen, auf denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen vorgesehen sind, in der entsprechenden Kulisse liegen.

| Maßnahmen Kulisse | Umwandlung AF in GL | | Ext. GL- Nut- zun- g | Ver- zicht Inten- siv- früchte |
|---|------------------------|-----|----------------------------------|--|
| | B28 | B29 | B30 | B39 |
| Wasserschutzgebiete | X | | X | X |
| Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefährdung) | | | X | X |
| Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern , die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasser-rahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind | | | X | X |
| Hochwasserretentionsgebiete | | | X | |
| Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen | | | X | |
| Flächen entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen | | | X | |
| Feldstücke mit Dolinen | | | X | |
| Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensibel eingestuft werden (rote und weiße Gebiete nach AVDÜV) | | | X | |
| Moore | | X | X | |
| Projektgebiete boden:ständig | X | | X | |

b) Sonstige Auflagen

- Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach ortsüblichen Normen bewirtschaften

(z. B. Ansaat, Pflege). Darüber hinaus ist eine **Bewirtschaftung bzw. Pflege entsprechend der jeweiligen Maßnahme durchzuführen.**

- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in AUM einbezogenen Flächen im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht ausgebracht werden. Für die in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünungen“ und B37/38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr.

c) Sonstige Bestimmungen

Für die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes werden der durchschnittliche Viehbestand und die Flächen des aktuellen Jahres herangezogen.

C KULAP - Maßnahmenbeschreibung

1. B10 - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
NVP – gesamtbetriebliche Maßnahme

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für I.d.W. Unternehmen gelten, zu finden.
- (*) Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Folgende Nutzungen erhalten die Höhe der Zuwendung für Acker-/Grünland: Brauner Senf (NC 614), Brunnenkresse (NC 615), Senfrauke (NC 616), Gartenkresse (NC 617), Gartenrettich (NC 618), Weißer/Gelber Senf (NC 619), Harf (NC 701), Rollrasen (NC 702), Färber-Waid (NC 703), Glanzgräser (NC 704), Färberdisteln (NC 708), Brennesseln (NC 709), Silphium (NC 064, 802), Sida (NC 804), Igniscum (NC 805), Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP; NC 059, 841), Chinaschilf/ Miscanthus (NC 063, 852), Riesenweizengras/ Szarvasi-Gras (NC 853), Rohrglanzgras (NC 854), Streuobst ohne Wiesen-/Ackernutzung (NC 822).
- Gärtnerisch genutzte Kulturen sind Gemüse (NC 610, 611, 613, 621-648), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-686), Mohn (NC 706) und Erdbeeren (NC 707).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC 061, 564), nicht I.d.W. Fläche aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 32 2b (i) VO (EU) Nr. 1307/2013) (NC 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 054-058, 062, 065, 066, 590-592), Tabak (NC 705), alle Zierpflanzen (NC 520, 720-798), Christbaumkulturen (NC 983), nicht I.d.W. genutzte Hausgärten (NC 920), Teiche (NC 930, 940), Naturschutzflächen (NC 958) sowie nicht I.d.W. genutzte Flächen (NC 990) und unbefestigte Mieten (NC 994, 996).
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/ Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflügen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus

der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

• **Höhe der Zuwendung:**

| | |
|-------------------------------------|----------|
| - Acker-/Grünland | 273 €/ha |
| - Gärtnerisch genutzte Flächen | 468 €/ha |
| - Landwirtschaftliche Dauerkulturen | 975 €/ha |

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt (B11).

Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| - Acker-/Grünland | 350 €/ha |
| - Gärtnerisch genutzte Flächen | 915 €/ha |
| - Landwirtschaftliche Dauerkulturen | 1.250 €/ha |

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die in den beiden Vorjahren nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), bei über 50,00 % der LF des Betriebes liegen und bis spätestens 28.02.2020 ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein.

Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2020 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2022 einhalten.

2. Klimaschutz

B19 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser NVP – betriebszweigbezogen

B20, B21 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC 057, 441-443, 451-460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B19 – Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,00 GV/ha LF entspricht.
- **(*) B20 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B21 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- **Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung;** bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist für den Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Zuwendung gewährt.

- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden, auch soweit sie neu eingesät sind, sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe, anerkannte Almen und Alpen (NC 441-443, 451-455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:**

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| - bis max. 1,00 GV/ha HFF (B19) | 220 €/ha |
| bei Almen/Alpen (NC 455) | 80 €/ha |
| - bis max. 1,40 GV/ha HFF (B20) | 169 €/ha |
| bei Almen/Alpen (NC 455) | 80 €/ha |
| - bis max. 1,76 GV/ha HFF (B21) | 120 €/ha |
| bei Almen/Alpen (NC 455) | 55 €/ha |

B22/B23 – Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung von Alm- und Alpflächen (NC 455) entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B22 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B23 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- Die Alm- und Alpflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu beweiden.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Förderfähig sind nur anerkannte **Almen und Alpen** (NC 455).

- **Höhe der Zuwendung:**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF (B22) **80 €/ha**
 - bis max. 1,76 GV/ha HFF (B23) **55 €/ha**

B25/B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung AVP – betriebsbezogen

- **(*)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers (auch sonstige flüssige organische Dünger) ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den aktiv geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand eingebracht wird. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.

- Nicht gefördert werden folgende ldw. genutzte Flächen: Hutungen (NC 454), Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeförmte Ackerflächen (NC 564), nicht ldw. Flächen aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasser-rahmenrichtlinie (NC 583), aus der Erzeugung genommene Flächen oder ökologische Vorrangflächen (NC 054-066, 590-592, 941), Dauerkulturen (NC 766, 821-852, 860, 861) sowie Leguminosen in Reinsaat (NC 210-240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, auch bei Hauptnutzung GPS, 635) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC 994, 996). Zudem werden alle Flächen, die in Maßnahmen mit generellem Verbot einer organischen Düngung (B30, B32-B34, B48/B61 VNP-Maßnahmen) einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle ldw. genutzten Flächen, auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, vom Antragsteller im FNN mit dem Sperrcode **B04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
 - Flächen, auf denen **Klärschlamm** oder Fäkalien im Verpflichtungszeitraum ausgebracht werden.
- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen (z. B. Grünland) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. Ebenso wird bei Gerätetechnik speziell für Hopfen nur die Fläche mit NC 856 berücksichtigt.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/ Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **B25 – Ausbringung bei Eigenmechanisierung**
 - (*)** Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger (einschl. aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für

Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen FNN und entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag oder der elektrischen Leistung der höfigen Biogasanlage. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.

• **B26 – Überbetriebliche Ausbringung**

(*) Bei überbetrieblicher Ausbringung sind in jedem Verpflichtungsjahr die jährlichen Ausbringmengen auf den betriebseigenen Flächen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik durch Vorlage von Rechnungen oder eines Sammelbogens unabhängiger Dritter einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar im Folgejahr des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF nachzuweisen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.

• **Höhe der Zuwendung:**

1,35 €/m³

– bei B25 max. 18 m³/GV oder 18 m³/kW_{el} und Jahr

– max. 48,60 €/ha förderfähige Fläche und Jahr

(zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

B28/B29 – Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.
 - **(K)** Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden. Die vorherige Ackernutzung ist jedoch nicht für Flächen erforderlich, die bei B28 oder B29 bereits in einen Verpflichtungszeitraum 2015-2019 einbezogen waren.
 - Flächen können nur in die Verpflichtung einbezogen werden, wenn diese bei B28 entweder in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „bodenständig“ bzw. bei B29 in der Kulissee „Moore“ liegen.
 - Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.
 - Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und von 2020-2024 in die Maßnahme B29 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland.
 - Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
 - Die Förderfläche bei **B28** beträgt **max. 5,00** ha je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B28 angerechnet.
- Flächen, die bei B28 entweder in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „bodenständig“ liegen und in einen Verpflichtungszeitraum 2015-2019 einbezogen waren, dürfen im vollen Umfang, auch wenn dabei die Obergrenze von max. 5,00 ha je Betrieb überschritten wird, wiederum in eine NVP einbezogen werden. Zusätzliche Flächen dürfen jedoch nur bis zur Obergrenze **von insgesamt max. 5,00** ha je Betrieb einbezogen werden.
- Förderfähig ist Grünlandesaat (NC 441, 442, 443).

- **Höhe der Zuwendung:**
 - B28 370 €/ha
 - B29 (in der Gebietskulisse Moore): 570 €/ha

3. Boden- und Wasserschutz

B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*) Verzicht** auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung).
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulisse liegen.
- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden.
- Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchung) ist nicht zulässig.¹⁾
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441-443, 451-453).
- Die Förderfläche, auch bei Kombination **mit B28**, ist auf **max. 5,00 ha** im Betrieb beschränkt. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B30, B30/B28 angerechnet.
- **Höhe der Zuwendung:** **350 €/ha**
¹⁾ Ausnahmen in vom AELF festgelegten Projektgebieten möglich.

B32/B33 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen in roten Gebieten nach AVDüV

NVP – einzelflächenbezogen

B34 - Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*) B32** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **7-30 m breiten Grünstreifens** auf nicht stark geneigten Ackerflächen in roten Gebieten nach AVDüV.
- **(*) B33** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **13-30 m breiten Grünstreifens** auf stark geneigten Ackerflächen (> 10 % Hangneigung in den ersten 20 m ab Böschungsoberkante bzw. Feldstückskante am Hangfuß ohne angrenzendes Gewässer) in roten Gebieten nach AVDüV.
- **(*) B34** - Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **6-30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen außerhalb von roten Gebieten nach AVDüV.
- **(K)** Die Streifen (B32-B34) sind auf Ackerflächen förderfähig, die sich
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - Es wird eine Genehmigung der EU-KOM dafür angestrebt, dass die GWR des geänderten BayNatSchG unter Ausschluss der Förderung auf die Breite der jeweiligen AUM-Streifenmaßnahme angerechnet werden können.
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, oder
 - bei potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung befinden.
- Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- **(*)** Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung) untersagt.
- Flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.

- Der Grünstreifen muss mind. einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Zuwendung für die Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche inkl. Hopfen und Spargel genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt bzw. aus der Erzeugung genommen (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591, 941) oder die Fläche mit den NC 421-430, 802-805, 853, 870, 871, 912, 921, 922, 996 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Zuwendung.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und von 2020-2024 in die Maßnahme B32-B34 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland. Dies gilt nicht für die Bereiche, die den gesetzlichen GWR unterliegen.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen werden die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Agrarzahlenverpflichtungenverordnung mit Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs dann erfüllt, wenn die Vorgaben des § 4 Abs. 2 der Bayerischen ESchV erfüllt werden. Im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) kann auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 054, 058, 062, 421-425, 428, 430, 441, 442, 443 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Zuwendung:** **920 €/ha Grünstreifen**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:
 - „Pufferstreifen und Feldränder“ sowie „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine ldw. Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern die Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar sind. Vom 01.04.-30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
 - „Brachliegende Flächen“: keine ldw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich, ab 01.08. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 01.04.-30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Pufferstreifen und Feldränder“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf **Ackerflächen** nach der Ernte der Hauptfrüchte **bzw. in Dauerkulturen**. Bei einer Winterbegrünung auf Ackerflächen muss im Anschluss eine Sommerung als Hauptfrucht angebaut werden, wobei auch eine Flächenstilllegung (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591) möglich ist. Nur falls der Zwischenfruchtanbau mit Klee, Klee gras, Luzerne, Gras oder Klee-Luzerne-Gemisch erfolgt, kön-

nen diese Nutzungen im Folgejahr als Hauptfrucht (NC 421 – 428, 941) belassen werden.

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.
- (*) Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, stillgelegte Ackerfläche (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 591), Samenvermehrung (NC 912, 921, 922) oder Grünbrache einjährig (NC 941) nicht förderfähig.
- (*) Bei der Beantragung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine Zwischenfrucht handeln.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
- (*) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht/Untersaat ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Eine Bodenbearbeitung nach der Aussaat der Winterbegrünung darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrünung mit Zwischenfrucht“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung mit Zwischenfrucht eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung:** **70 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **40 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte - ZWF“ oder „Untersaat von Gras/Leguminosen - UGL“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Als ZWF sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mindestens zwei Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7) zulässig.
 - Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die ZWF kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
 - Die Untersaat darf nur aus Gräsern und/oder Leguminosen bestehen.
 - Im Antragsjahr nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur: kein mineralischer N-Dünger, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
 - Für Anrechnung als ÖVF bis 15. Januar keine Nutzung außer Beweidung (im Antragsjahr nur durch Schafe und Ziegen).
- Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangflächen erfolgt keine Auszahlung.

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

AVP – einzelflächenbezogen

- (*) Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblümmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen.
- Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf **max. 10,00 ha** im Betrieb förderfähig.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 10,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.**
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
- (*) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Sowohl eine Nutzung als auch Bearbeitung (wie z. B. Walzen), Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung mit Wildsaaten eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.

- **Höhe der Zuwendung:** **120 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **90 €/ha**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen

AVP – einzelflächenbezogen

B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

AVP – einzelflächenbezogen

- (*) Förderfähig ist das **Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den Idw. Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im gesamten Frühjahr (bis 21.06.) eine erosionsmindernde **Mulchabdeckung von mind. 10 %** vorhanden ist.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flä-

chenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.

- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig.
- **(*)** Es ist **nicht zulässig**, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit **chemischen Mitteln** gezielt abzuspitzen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Auch auf den Streifen/Schneisen muss eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden sein und die Streifen/Schneisen sind entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen) nur bei B37 möglich:
 - Fahrgassen (mind. 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
 - Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
 - Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
 - Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - **Mulchsaatverfahren – B37** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 70 €/ha
 - **Streifen-/Direktsaatverfahren – B38** **150 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 120 €/ha
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

AVP – einzelflächenbezogen

Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen:

- **(*)** Verzicht auf den Anbau von Winterweizen (NC 115), Raps (NC 311, 312, 489, 490), Mais (NC 171, , 411,412), Kartoffeln (NC 601, 602), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330, auch bei Hauptnutzung GPS) und Feldgemüse (NC 610-648).
- **(*)** Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung (auch auf Bejagungsschneisen/Blühstreifen)

sicherzustellen. Wird keine Winterung angebaut, ist die gezielte Ansaat einer Zwischenfrucht bzw. Beibehaltung einer Untersaat notwendig.

- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- Die Förderfläche beträgt **max. 5,00 ha** je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B39 angerechnet.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf den Flächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

3. Biodiversität – Artenvielfalt

B40 – Erhalt artenreicher Grünlandbestände

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von artenreichen Dauergrünlandflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. vier Kennarten**.
- Die vier Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 150 ha pro Betrieb.
- Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe (NC 451-454, 460).

- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

B41 – Extensive Grünlandnutzung

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)** Nutzungsverbot (inkl. Mulchen) von Wiesen vor dem 01.07.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 428, 441, 442, 451, 452).
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 6,00 ha pro Betrieb. Die Mindestgröße der beantragten Feldstücke muss grundsätzlich 0,20 ha betragen.

- **Höhe der Zuwendung** **250 €/ha**

B42 – Anlage von Altgrasstreifen

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)**: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche.
- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Nach dem 31.12. bis Vegetationsbeginn kann der Aufwuchs aus dem Vorjahr entfernt oder zerkleinert werden.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441, 442, 451, 452).

- **Höhe der Zuwendung** **50 €/ha**

B43 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

NVP – betriebszweigbezogen

B44 – Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpfl. (Leguminosen)

AVP – betriebszweigbezogen

B45 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen

AVP – betriebszweigbezogen

B46 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten

AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*)** Anbau von **mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss **mind. 10,00 %** der Ackerfläche betragen und darf **30,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**. Abweichend davon ist nur bei Ackerfutter mit den NC 421-425 ein jährlicher Anbauumfang von jeweils max. 40,00 % der Ackerfläche zulässig.
- **(*)** Der Getreideanteil (NC 112-157 auch als Hauptnutzung GPS) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*) B43 – Blühende Kulturen** müssen jährlich auf mind. 30,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B44 – Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das Leguminosen enthält**) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B45 – Großkörnige Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält**), müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B46 – Alte Kulturarten** (NC 118, 119, 181-183, 292, 341, 393, 413, 706) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden. Dabei kann ein Teil der alten Kulturarten durch großkörnige Leguminosen oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält**, ersetzt werden. Eine alte Kulturart muss jedoch immer angebaut werden.
- Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird.
- Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) auch bei Hauptnutzung GPS entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.
- Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC 171, 411, 412) bzw. bei Kartoffeln (NC 601, 602) zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst.
- Blühende Kulturen (B43) sind:
 - Getreide: Buchweizen (NC 182), Amaranth (NC 186)
 - Eiweißpflanzen: Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210), Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220), Wicken (ÖVF) (NC 221), Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230), Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF) (NC 240), Linsen (ÖVF) (NC 292), Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330), Klee (ÖVF) (NC 421), Luzerne (ÖVF) (NC 423), Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425)
 - Ölsaaten: Winterraps (GPS) (NC 311), Sommerraps (GPS) (NC 312), Winterrüben (GPS) (NC 315), Sonnenblumen (GPS) (NC 320), Öllein, Faserflachs (NC 341), Krambe, Echter Meerkohl (NC 392), Leindotter (NC 393)
 - Stilllegung als blühende Kultur und Hauptfrucht anrechenbar, aber **keine** Zuwendung: Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen (NC 590), Brache mit Honigpflanzen – einjährig/mehrfährig (ÖVF) (NC 065, 066) sowie NC 054, 058, 062, 560 auf Flächen, die in die Maßnahmen B47, B48 oder B61 einbezogen sind.
 - Hackfrüchte: Topinambur (NC 604)

- Energiepflanzen: Silphium (Durchwachsene Silphie, auch als ÖVF) (NC 064, 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Energieblütmischungen (NC 871)
- Sonstige Flächen: Samenvermehrung für Klee, Samenvermehrung für Luzerne (NC 921, 922)
- Gemüse Kreuzblütler: Brauner Senf (NC 614), Gartenkresse (NC 617), Weißer Senf; Gelber Senf (NC 619)
- Gemüse Kürbisgewächse: Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (NC 627); Zuckermelone (Cucumis melo) (NC 628), Riesen Kürbis (Riesen-, Hokkaidokürbis) (NC 629), Gartenkürbis (NC 630), Melone (Citrullus, Wassermelone) (NC 631)
- Andere Gemüsearten: Buschbohnen (ÖVF) (NC 635), Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel) (NC 648)
- Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen: Biberneln (Anis) (NC 653), Kümmel (NC 654), Kreuzkümmel (NC 655), Schwarzkümmel (auch Jungfer im Grünen) (NC 656), Koriander (NC 657), Borretsch (NC 663), Oregano (NC 664), Bohnenkräuter (NC 665), Hyssopus (Ysop) (NC 666), Lavendel (NC 668), Thymiane (NC 669), Ringelblumen (NC 674), Sonnenhut (NC 675), Kamillen (NC 677), Schafgarben (NC 678), Johanniskräuter (NC 680), Frauenmantel (NC 681), Mariendistel (NC 682), Löwenzahn (NC 684), Malven (NC 686)
- Handelsgewächse: Hanf (NC 701), Virginischer Tabak (NC 705), Mohn (NC 706), Erdbeere (NC 707); Färberdisteln (NC 708), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777)
- Zierpflanzen: Wucherblume (Mutterkraut) (NC 740), Nachtkerzen (Diptam) (NC 762), Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze) (NC 763), Königskerzen (Großblütige Königskerze) (NC 764), Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse) (NC 765), Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie) (NC 767), Kornblumen (NC 775)
- Mischungen (auch in getrennten Reihen), sofern sie ausschließlich aus den zulässigen blühenden Kulturen (keine anderen Kulturen) bestehen

- Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen (für B44) enthält, sind:

- Klee (ÖVF) (NC 421)
- Kleegrass (ÖVF) (NC 422)
- Luzerne (ÖVF) (NC 423)
- Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425)
- Esparsette, Serradelle kleinkörnig (ÖVF) (NC 430)
- Samenvermehrung für Klee (ÖVF) (NC 921)
- Samenvermehrung für Luzerne (ÖVF) (NC 922)

Großkörnige Leguminosen (B45/B46):

- Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210)
- Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220)
- Wicken (ÖVF) (NC 221)
- Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230)
- Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF)(NC 240)
- Gemenge Leguminosen mit Stützfrucht (ÖVF, GPS) (NC 250)
- Linsen (Speiselinsen) (ÖVF) (NC 292)
- Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330)
- Gartenbohne (NC 635)
- Ackerflächen, die aus der ldw. Produktion genommen werden (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 564, 590, 591, 941, 996 – ausgenommen NC 065, 066, 560, 590 bei der Maßnahme B43), zählen grundsätzlich nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher **von der Zuwendung ausgeschlossen**.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Es ist jedoch sicherzu-

stellen, dass nach Abzug der Streifen- bzw. Schneisenfläche der erforderliche Mindestumfang von 10 % für die fünf Hauptfrüchte erfüllt wird. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuräumen oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

• **Höhe der Zuwendung:**

- **B43** **160 €/ha**
- **B44** **85 €/ha**
- **B45/B46:** **120 €/ha**

• Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

- Für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen sind nur Leguminosen mit Beimengung anderer Kulturen zulässig, sofern die Leguminosen vorherrschen. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen. Als Leguminosen sind nur Arten gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig.
- Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.01. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
- Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden.

• Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen.
- **(*)** Die Förderfläche ist **jährlich neu** mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblütmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Nach dem 01.09. muss der Bestand auf der Fläche, sofern kein Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erfolgt, bis zum 31.12. belassen werden. Die Fläche darf in diesen Fällen nicht vor dem 01.01. des Folgejahres bearbeitet, gemulcht oder umgebrochen (Winterfurche) werden.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 6,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.**
- Die Förderfläche beträgt **max. 6,00 ha** je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück anzulegen sind.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Varianten „Pufferstreifen und

Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

- Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine Idw. Erzeugung).
- Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 02.09. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
- Ab 02.09. ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48/B61 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für **Blühflächen**, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- **(*)** Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblütmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.
- **(*)** Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. Eine Nach- bzw. Neuansaat ist zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern und nach Zustimmung des zuständigen AELF erlaubt.
- Die Förderfläche beträgt **mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha** je Betrieb und Maßnahme sowie grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.
- **(K) B61** - Die in die Maßnahme einbezogene Fläche darf nicht mehr als 30 % der Ackerfläche abzüglich Flächen, die in die Maßnahme B48 einbezogen sind, einnehmen.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**

Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

4. Kulturlandschaft

B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung

AVP – betriebszweigbezogen

- **(*)** Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.
- **(K)** Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme B19, B20 oder B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“ oder der Maßnahme B10 „Ökolandbau“ förderfähig.
- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC 441-443, 451-453) sowie Ackerfutter mit den NC 421-428.
- Antragsberechtigt sind nur Milcherzeuger (Nachweis Milchgeldabrechnung bzw. Registrierung als direktvermarktender Milcherzeuger bei der zuständigen Behörde, i. d. R. Kreisverwaltungsbehörde und Nachweis der Einhaltung der Milchgüterverordnung).

• **Höhe der Zuwendung:** **100 €/ha**

B51 – Mahd von Steilhangwiesen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die jährliche **Mähnutzung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.), sodass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Ermittlung der Flächenanteile in der jeweiligen Hangneigungsstufe erfolgt über den digitalen Hangneigungslayer am AELF.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC 451, 452).

• **Höhe der Zuwendung:**

- Hangneigungsstufe 1: 30 - 49 % Steigung **450 €/ha**
- Hangneigungsstufe 2: ab 50 % Steigung **650 €/ha**

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor.

B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Es wird die ständige Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Die Einstufung der Alm/Alpe erfolgt über die Alm-/Alpdatei am AELF.
- **Höhe der Zuwendung:**

Für die Fläche der einzelnen Alm/Alpeinheiten wird ein durchschnittlicher Fördersatz nach folgender Prämienstaffelung ermittelt:

- **30 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **erschlossene Almen/Alpen**,
- **50 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **nicht erschlossene Almen/Alpen**,
- **30 € je ha** Zuschlag für **die ersten 30 Hektare** förderfähige Alm- und Alpfläche je Alm-/Alpeinheit (unabhängig von der Erschließung).

B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig sind bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können. Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.
- Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
- Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeiterschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.

• Höhe der Zuwendung:

- Erschwernisstufe 1:
Nicht direktzugfähige Kleinterrasse **3.500 €/ha**
- Erschwernisstufe 2:
Klassischer Seilzug/erschlossene Kleinterrassen **2.400 €/ha**
- Erschwernisstufe 3:
Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung **1.300 €/ha**

B57 – Streuobst

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
- Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert.
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Feldstücken mit den NC 821, 833, 834, 838.
- **Höhe der Zuwendung:** **8 €/Baum**

B58 – Extensive Teichwirtschaft

AVP – einzelflächenbezogen

Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ zu entnehmen.

• **Höhe der Zuwendung:** **350 €/ha Teichfläche**

B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neuangelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 8 Abs. 1 der Agrarzahlforderungen-Verordnung dem Cross Compliance-Beseitigungsverbot unterliegen (vgl. Nr. 5.1 des Merkblattes „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Der förderfähige Flächenumfang ergibt sich aus dem Flächenumfang des neu angelegten Struktur- oder Landschaftselementes.
- **(K)** Fördervoraussetzung ist die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen im Rahmen der von der Ländlichen Entwicklung geförderten Investitionsmaßnahme B59. Informationen zu der Investitionsmaßnahme B59 erteilt das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).
- Bis zum Ende des Antragszeitraums ist der Bewilligungsbescheid des ALE für die Investitionsmaßnahme B59 vorzulegen.
- Das angelegte Struktur- oder Landschaftselement ist zu digitalisieren und ab dahin im FNN entsprechend anzugeben.
- Das neu angelegte Struktur- und Landschaftselement kann nur einmal an der Maßnahme B59 teilnehmen.
- Höhe der Förderung: **25 €/ar** bereitgestellter Fläche
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „CC-Landschaftselemente“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendung bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleichs (VNP)

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten (einschl. Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschafter einschl. Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums eine ldw. genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, soweit sie während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP teilnehmen.

Bei sonstigen Landbewirtschaftern sind die Zuwendungen beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

2. Was ist zu beachten?

Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, ldw. genutzt wird bzw. nutzbar ist und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt,
- **(K)** das naturschutzfachliche Beratungsgespräch stattgefunden hat und die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Zuwendung zustimmt,
- **(K)** die Flächen, innerhalb einer der folgenden naturschutzfachlich definierten Gebietskulissen liegen:
 - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotop-, Streuobstbestände und Wiesenbrüteregebiete,
 - nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten
 - Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Flächen, auf denen eine besonders naturverträgliche Weidewirtschaft gefördert wird.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP

1. Biotoptyp Äcker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11

- **(*)** Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee und Ackergras (NC 171, 411, 412, 421, 424, 601-603, 912, 921, 922); mit mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums.
- **(*)** Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- **(*)** Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210-292, 330), Klee-gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch (NC 422, 423, 425) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 590, 591, 941) gemäß jährliche Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig. Im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche nach dem 31.08. erlaubt; die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (N11 und N12) sowie reduzierte Ansaatdichte (W01) und Stoppelbrache (W05) werden im Jahr der Brachlegung sowie bei NC 422, 423, 425 nicht ausbezahlt (Nulljahr). Bei NC 422, 423, 425 erfolgt zudem keine Auszahlung der Hauptmaßnahme H11.
- Sofern unmittelbar nachfolgend keine weitere fünfjährige Verpflichtung eingegangen wird, ist im letzten Verpflichtungsjahr die Herbststeinsaat der folgenden Winterung zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM (KULAP/VNP)“ ist nicht zulässig.
- **(*)** Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden.
- **Höhe der Zuwendung:** **420 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **320 €/ha**
- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche im Rahmen des Greenings auch als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.
Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14

- **(K)** Förderkriterium: Die Flächen wurden im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt.
- **(*)** Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung.

- Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 31.08. eines Jahres. Ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Verpflichtungszeitraums abwechselnd erfolgen.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der uNB möglich.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560, 583, 062.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - H12: Ackerlagen, EMZ bis 2.500 **245 €/ha**
 - H13: Ackerlagen, EMZ ab 2.501-3.500 **445 €/ha**
 - H14: Ackerlagen, EMZ ab 3.501 **700 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.
Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.
Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres.
- **Höhe der Zuwendung – N11:** **180 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **120 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten (Pferchung auf Feldstück zulässig).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres sowie bei NC 422, 423, 425 und bei Kombination mit der Maßnahme B10.
- **Höhe der Zuwendung – N12:** **130 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

Keine Auszahlung der Erschwernisse W01 und W05 im Falle eines Brachejahres.

0.3/01 (*) Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm) – W01

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W01:** **75 €/ha**

0.3/02 (*) Weite Anfahrt (mind. 5,0 km einfach) – W02

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W02:** **50 €/ha**

0.3/03(*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W03:** **60 €/ha**

oder

0.3/04 (*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung:** **220 €/ha**

0.3/05 Stoppelbrache – W05, H15

- (*) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis einschl. 14.09. in mind. drei Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (es ist jährlich bis spätestens 14.09. mitzuteilen, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingegangen wird).
- In den Jahren ohne Stoppelbrache (bei Folgefrucht Wintertraps) oder bei Brachlegung wird die Prämie für W05 bzw. H15 nicht ausbezahlt.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht“ sind Getreide (NC 112-157, auch als Hauptnutzung GPS), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330, auch als Hauptnutzung GPS) und Ölsaaten (NC 311-393, auch als Hauptnutzung GPS) - nicht jedoch Mais.
- Als Zusatzleistung kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W05:** **100 €/ha**

oder

- Als **Einzelleistung** keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen möglich.
- **Höhe der Zuwendung als Einzelleistung – H15** **130 €/ha**

0.3/06 (*) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10. – W06

- Nur kombinierbar mit der Grundleistung H12-H14.
- **Höhe der Zuwendung – W06:** **30 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzstämmen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H11.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- **Höhe der Zuwendung – W07:** **12 €/Baum**
Obergrenze max. 1.200 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

| Grundleistung H11, H12-H14 Einzelleistung H15 | Zusatzleistungen N11 oder N12 (Düngeverzicht) | Zusatzleistung (Erschwernisse) |
|---|---|-----------------------------------|
| H11 | N11 oder N12 | W01-W05, W07 |
| H12-H14 | - | W06 |
| H15 | - | - |

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme Wiesen im Erschwernisausgleich).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Grünland – H20

- (K) Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.

- **(*)** Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als **Wiese oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt). Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC 057, 441-443, 451-460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und von 2019 bis 2023 in die Maßnahme H20 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland.
- Kombinierbar mit der Grundleistung H21-H27, **nicht** bei Wiesen im Erschwernisausgleich.
- Förderfähiger NC 441, 442
- **Höhe der jährlichen Zuwendung – H20: 370 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen:
 - A) Wiesenbrütere Lebensräume**
 - B) Artenreiche Wiesen**
 - C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - D) Magerrasen und Heiden**
 - E) Streuwiesen**
 - F) Streuobstwiesen**
 - G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerrandstreifen**
- **(*) Mind. einmalige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s. u.). Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche. Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- **Erschwernisausgleich (EA):** Auf Nass- und Feuchtwiesen (Wiesenlebensraum C), auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E) sowie auf Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem Erschwernisausgleich (F22-F26). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14.03. des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Zuwendung möglich (Meldepflicht entfällt bei F26, da hier die vollständige Mahd und Abfuhr jährlich durchzuführen ist). Auf Antrag kann der Mahderfüllungstermin von der uNB nach hinten verschoben werden. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **max. 3 Jahren** des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Neuverpflichtungen (NVP) bzw. **max. 2 Jahren** des dreijährigen Verpflichtungszeitraums bei Anschlussverpflichtungen (AVP) möglich. Zum Erhalt von Direktzahlungen muss die Mahd vollständig, d. h. auf ganzer Fläche (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen, s. o.), in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen. D. h. Bewirtschaftung und Nicht-Bewirtschaftung müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen. Für nicht gemähte (Teil-) Förderflächen, die 20 % der Gesamtfläche des Feldstücks überschreiten, wird die Zuwendung im jeweiligen Jahr nicht ausbezahlt.
- **(*) Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnitzeitpunkt** ist einzuhalten. Die Mahd von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnitzeitpunkt bzw. bei H26 während der Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.-31.08. möglich.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Bei den Schnitzeitpunkterminen 01.08. (H24 bzw. F24) und 01.09. (H25 bzw. F25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Förderfähige NC 441, 442, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 822 (nur bei H28 oder der Kombination von H28 mit H27), 958.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.06. - H21 **230 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 15.06. - H22/F22 **320 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.07. - H23/F23 **350 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.08. - H24/F24 **375 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.09. - H25/F25 **425 €/ha**
 - **Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.** (aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmäharkeit aufgrund von z. B. Hochwasser sind nach Zustimmung der uNB Ausnahmen möglich). **H26/F26 390 €/ha**

2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen – H29

- **(*)** Brachlegung der Fläche.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschl. 01.08.
- Förderfähiger NC 567, 583.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen bei NC 567 vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen.
- Die Grundleistung H29 ist mit keiner anderen Leistung kombinierbar.
- **Höhe der Zuwendung H29: 300 €/ha**

2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. sechs Kennarten**.
- Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähguts) hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Grundleistung H30 ist mit keiner Zusatzleistung kombinierbar.
- Förderfähige NC 451, 452
- **Höhe der Zuwendung – H30: 320 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – N21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten (eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich).
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26.

- **Als Höhe der Zuwendung – N21:** 150 €/ha
- **Einzelleistung – H27**
- Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung in den Wiesenlebensräumen A, F und G.
- im Wiesenlebensraum F kombinierbar mit der Einzelleistung H28 (Erhalt von Streuobst, siehe W07), in den Wiesenlebensräumen A und G keine Kombination mit anderen Leistungen möglich (Ausnahme: H20).
- **Höhe der Zuwendung – H27:** 350 €/ha
oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – N22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26
- **Höhe der Zuwendung – N22:** 90 €/ha

und

0.3 Erschwernisse

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 bzw. F22-F26 ggf. in Verbindung mit der Grundleistung H20. Die Erschwernisse W08-W12 können auch dann gewährt werden, wenn sie sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.

0.3/02 (*): Weite Anfahrt mind. 5,00 km einfach – W02

- **Höhe der Zuwendung – W02:** 50 €/ha

0.3/03 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- **Höhe der Zuwendung – W03:** 60 €/ha

oder

0.3/04 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- **Höhe der Zuwendung – W04:** 220 €/ha

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07, H28

- **(*)** Erhalt der Streuobstbäume.
- **(*)** Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzstämmen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Als Zusatzleistung (W07) kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (H28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch Kombination mit Einzelleistung H27 (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) möglich (zulässiger NC 592, 822).
- **Höhe der Zuwendung – W07 und H28:** 12 €/Baum
Obergrenze max. 1.200 €/ha

0.3/08 (*): Verwendung eines Messermähwerks – W08

- Kombinierbar auch mit W09 (Spezialmaschinen).
- **Höhe der Zuwendung – W08:** 120 €/ha

0.3/09 (*): Verwendung von Spezialmaschinen – W09

- Förderfähig sind speziell für die Mahd oder Mähgutbergung von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. Steilhänge, nasse, wenig tragfähige Böden) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
 - Hang-Geräteträger.
 - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
 - Raupen-Mähgeräte.
 - Sonstige Spezialmaschinen sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle ldw. Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
 - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.

- **Höhe der Zuwendung – W09:** 190 €/ha

oder

0.3/10(*): Verwendung von Motormähern – W10

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).

- **Höhe der Zuwendung – W 10:** 270 €/ha

oder

0.3/11 (*): Handmahd – W11

- **Höhe der Zuwendung – W11:** 680 €/ha

0.3/12(*): Zusammenrechen per Hand – W12

- **Höhe der Zuwendung – W12:** 220 €/ha

0.3/13(*): Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt – W13

- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- **Höhe der Zuwendung – W13:** 100 €/ha

0.3/14 (*): Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche – W14

- **Höhe der Zuwendung – W14:** 50 €/ha

0.3/15 (*): Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen – W15

- Kombinierbar nur bei Einstufung der Antragsfläche in die Wiesenlebensräume C und E.
- **Höhe der Zuwendung – W15:** 80 €/ha

0.3/16: Tierschonende Mahd – W16

- **(*)** Die Mahd ist tierschonend durchzuführen. (Mahd von innen nach außen oder Mahd von einer Seite der Fläche zur anderen).
- Förderfähig sind Feldstücke mit einer Größe von unter 1 ha.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H22/F22 oder H23/F23 in bestimmten Wiesenbrüteregebieten (keine Kombinierbarkeit mit W10 und W11).
- Die Zuwendung ist beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.
- **Höhe der Zuwendung – W16:** 50 €/ha

0.3/17 (*): Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt – W17

- **Höhe der Zuwendung – W17:** 20 €/ha

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U02 – Vorweide der Fläche bis Ende April verboten

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H26 bzw.F22-F26.
- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) verpflichtend, sonst optional.

U03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H25 bzw.F22-F25.

Kombinationstabelle für den Biotyp Wiesen:

| Lebensraum | Grundleistung Einzelleistung | | Zusatzleistung | | unentgeltl. Nebenbestimmung |
|--|------------------------------|-----|---|---|-----------------------------|
| | | | N21 oder N22 | Erschwernde | |
| A) Wiesenbrüterlebensräume | H21-H25 | H20 | N21, N22 (nur bei H21-H23), | W02-W04, W08-W14, W16-W17 (W17 verpflichtend) | U02, U03 |
| | H27 | H20 | | | |
| B) artenreiche Wiesen | H21-H26 | H20 | N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26) | W02-W04, W07-W14, W16-W17 (W13 nicht mit H26) | U02, U03 (nicht mit H26) |
| | H30 | - | | | |
| C) Nass- und Feuchtwiesen | H21-H26 F22-F26 | - | N21, N22 (nur bei H21-H23, F22, F23 u. H26) | W02-W04, W08-W17, (W13 nicht mit H/F26) | U02, U03 (nicht mit H/F 26) |
| D) Magerrasen und Heiden | H21-H25 F22-F25 | - | N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23) | W02-W04, W07-W14, W16-W17 | U02, U03 |
| E) Streuwiesen | H21-H25 F22-F25 | - | N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23) | W02-W04, W08-W17 | U02, U03 |
| F) Streuobstwiesen | H21-H26 | H20 | N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26) | W02-W04, W07-W14, W16-W17, (W07 verpflichtend, W13 nicht mit H26) | U02, U03 (nicht mit H26) |
| | H27 | H20 | | | |
| | H28 | - | | | |
| G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerandstreifen | H21-H26 | - | N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26) | W02-W04, W08-W14, W16-W17, (W13 nicht mit H26) | U02, U03 (nicht mit H26) |
| | H27 | H20 | | | |
| | H29 | - | | | |

3. Biototyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel – H31/F31

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung mit der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H31/F31: 420 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32

- (K) Förderkriterium: Lage innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen.
- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung (almeigener Festmist erlaubt) sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind NC 455, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H32/F32: 150 €/ha**

C) (*) Beweidung durch Ziegen – H33/F33

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der NB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H33/F33: 570 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernde

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H/F31 und H/F33.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. Idw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- **Höhe der Zuwendung – W07: 12 €/Baum**
Obergrenze max. 1.200 €/ha

0.3/18 (*): Mitführen von Ziegen – W18

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 möglich.
- Höhe der Zuwendung – W18:** **70 €/ha**

0.3/19 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha – W19

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 und H33/F33.
- Höhe der Zuwendung – W19:** **50 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

| Grundleistung | Tierart | Zusatzleistung |
|---------------|---|----------------|
| H31, F31 | Beweidung durch Schafe, Rinder, Pferde | W07, W18, W19 |
| H32 | Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich | - |
| H33, F33 | Beweidung durch Ziegen | W07, W19 |

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur förderfähigen Fläche zählen:

- Freie Wasserfläche einschl. Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Die Zuwendungen sind beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular zur KMU-Erklärung). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

Grundleistungen:**4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41, H42, H43, H44**

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*)** Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele sinnvoll ist.
- (*)** Die Verlandungszone einschl. der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten (Ausnahme: bei Vereinbarung von W20 „Sömmerung“ ist die Schwimmblatt- und Submersvegetation im Jahr der Sömmerung nicht relevant).
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Düngung mit mineralischen oder organischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Einbringung von Stroh- oder Heuballen fällt nicht unter das Düngeverbot.
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Grabungen, Baggerungen, Entschlammungs- und Entlandungsmaßnahmen, Teichüberspannungen sowie die Mahd von Wasserpflanzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die uNB.

Variante 1:

- Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Sofern naturschutzfachlich sinnvoll, können verschiedene Optionen in Bezug auf den Fischbesatz festgelegt werden.

- Das Bewertungsblatt der zuständigen uNB für diese Maßnahmen ist zwingend dem Grundantrag beizufügen.
- Fütterung nur mit Getreide oder Leguminosen erlaubt.
- Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- Höhe der Zuwendung:**
Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H41** **640 €/ha**
Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H43** **690 €/ha**

Variante 2:

- Keine Besatzvorgaben.
- Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten mittels Futtermitteln fällt nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- Höhe der Zuwendung:**
Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H42** **640 €/ha**
Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H44** **690 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – H45

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- (*)** Verzicht auf den Besatz von Fischen.
- Düngung, Einbringung von Stroh oder Heu und Fütterung ist nicht erlaubt.
- Die Mahd von Röhricht ist nur vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist mit vorheriger Zustimmung der uNB zulässig. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC 940).
- Höhe der Zuwendung – H45:** **720 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:**0.3 Erschwernisse****0.3/20 Sömmerung – W20**

- (*)** Im ersten Verpflichtungsjahr ist der Teich zu sömmern, d. h. vom 01.05.-01.09. darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt sein.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- Höhe der Zuwendung – W20:** **30 €/ha**

oder**0.3/21 Bespannung vom 01.03.-15.09. und schnelle Wiederbespannung – W21**

- (*)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- Höhe der Zuwendung – W21:** **40 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:**U04: Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren**

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

U05: Angelfischerei ist nicht zulässig**U06: Abfischen bis 31.12.**

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

| Ziel | Grundleistung | Zusatzleistung | unentgeltl. Nebenbestimmung |
|---|---------------|----------------|---|
| Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung | H41-H44 | W20, W21 | U04 bei H41, H43 U06 bei H41, H43 U05 |
| Erhaltung endemischer oder gefährdeter Arten. (Nutzungsverzicht) | H45 | - | - |

F Bestimmungen zu Cross Compliance, Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a.

- die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance),
- die Mindesttätigkeiten und
- die Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebs beantragt oder gewährt wird.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich spätestens am 15.11. der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** und **Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

1. Düngedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mind. alle 6 Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal 3 Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden. Von der Verpflichtung zur Düngedarfsermittlung sind die Flächen und Betriebe entsprechend der Nährstoffbilanz (siehe 5.) ausgenommen.

2. Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphat-**

gehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. Betriebe mit mehr als 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr und Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, haben bei der Ausbringung auf nitratgefährdeten Feldstücken nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) den Phosphatgehalt jährlich auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

3. Ausbringungsverbote

Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P₂O₅ auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

4. Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Deshalb ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers einzuhalten. Auf nitratgefährdeten Feldstücken beträgt der Mindestabstand 5 Meter. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 Meter. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Abstands von 1 Meter keinerlei Düngung stattfindet.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, die innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 5 Metern zur Böschungsoberkante dürfen keinerlei phosphathaltige Düngemittel ausgebracht werden.
 - Innerhalb eines Abstands von 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante sind phosphathaltige Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Auf nitratgefährdeten Feldstücken dürfen innerhalb eines Abstands von 10 Metern zur Böschungsoberkante keinerlei phosphathaltige Düngemittel ausgebracht werden. Die zusätzlichen Vorgaben für Ackerland gelten im Bereich von 10 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante.

5. Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat für den Betrieb spätestens bis zum 31.03. für das vorausgehende Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat in Form einer Flächenbilanz mit Vergleich von Zufuhr und Abfuhr oder als aggregierte Einzel-schlagbilanz nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und

Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfurflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen.

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Betriebe mit mindestens 80 Prozent Flächenanteil im grünen Gebiet nach AVDüV, die weniger als 30 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff je Hektar aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Betriebe, die im aktuellen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von maximal 35 kg Stickstoff im dreijährigen Mittel nachweisen, sind von den zusätzlichen Maßnahmen auf nitratgefährdeten Feldstücken befreit

6. Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Jauche und Betriebe, die maximal 15 Hektar ldw. genutzte Fläche bewirtschaften sind hiervon ausgenommen. Bei der Grenze von 15 Hektar bleiben Steillagen mit mehr als 20 Prozent Hangneigung auf mehr als 30 Prozent einer Fläche (FID) und Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Reb-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfurflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen als auch Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, unberücksichtigt.

7. Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich einschl. Ausgangsdaten Bodenuntersuchungsergebnisse) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

8. Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

9. Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprüheräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in einem dreijährigen Turnus überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen AELF und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den nachgeordneten Naturschutzbehörden verarbeitet. Die Daten werden zudem an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.
- Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informati-

onen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
- durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
- durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuv.bayern.de/datenschutz.
- durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag

der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
 - dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der B58, H41-H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei AUM ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.